

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

5. Ausgabe, 2. Jahrgang

redaktion@liechtenstein-journal.li, www.liechtenstein-journal.li

1/2010

- 1 **editorial**
Jürgen Wagner
- 2 **aktuelles**
- 3 **beiträge**
Jörg Gössler Die liechtensteinische Lebensversicherung:
Zivil- und steuerrechtliche Aspekte aus deutscher Sicht
- 9 **Michaela Berger und Horst Büchel**
Vorteile des neuen Mehrwertsteuergesetzes
- 14 **Martin Sprenger**
Das liechtensteinische Treuhandgeschäft im Umbruch
- 23 **Dr. Helmut Schwärzler und Dr. Dominik Schatzmann**
Internationale Amtshilfe in Steuersachen
- 30 **veranstaltungen**
Universität Zürich 1. Zürcher Stiftungsrechtstag – Perspektiven
des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 16. April 2010
- 31 **Aachen** Deutscher Anwaltstag,
13. bis 15. Mai 2010
- 31 **Zürich** Rückblick: Es werden andere Zeiten eingeläutet
Informations-Symposium, 26. Februar 2010
- 32 **literaTour**

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schw^örzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

I. Die Schweiz, gerade noch beschäftigt mit Hannibals Alpenüberquerung und anderen aussenpolitischen Misslichkeiten, versagt im Krisenmanagement. Banker wie *Konrad Hummler* halten der Regierung vor, sie habe das Vermögensverwaltungsgeschäft nicht verstanden. Rechtsprofessoren wie *Jean Nicolas Druey* sekundieren damit, die Schweiz begäbe sich mit der Berufung auf wirtschaftliche Gründe auf die unterste Streit-Ebene.

Berufsgeheimnisse werden wegen der Dienstleistung und nicht wegen des Geldes geschützt. Die Verständigung in globalen Fragen wie den Wertevorstellungen von Staaten «kann nicht durch Kuhhandel, sondern nur auf der Basis gemeinsamer Werte gesucht werden», so *Druey*.

II. Deutschland macht sich Gedanken von CD zu CD. Grundsätzliche Überlegungen überlässt man dem Feuilleton oder den Philosophen. Aber auch in Liechtenstein machen sich Studenten der Hochschule wie *Martin Sprenger*, BBA, Gedanken über die Zukunft. Eine verkürzte Fassung seiner Bachelor-Arbeit «Das liechtensteinische Treuhandgeschäft im Umbruch» finden Sie in diesem Heft. Ein kleiner Kompass, der die Richtung zeigt.

III. Und die Redaktion fragt: Wieso passiert immer nur so viel, wie in die Zeitung passt?

Ein schönes Frühjahr wünscht



Ihr
Jürgen Wagner, LL.M.
 Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzudrucken.

Ausgabe

2. Jahrgang, Ausgabe 5, März 2010

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
 Postfach 803, Abtswingertweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Mitschreibende dieser Ausgabe

Jörg Gössler, Rechtsanwalt in Tuttlingen; *Michaela Berger*, Steuerberaterin und *Horst Büchel*, Steuerberater / Wirtschaftsprüfer, beide Triesen; *Martin Sprenger*, BBA, Triesen; *Dominik Schatzmann*, jurist. Mitarbeiter, Schaan; *Helmut Schwärzler*, Rechtsanwalt, Schaan.

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, Triesen


Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
 Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein 

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 98.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 29.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am 15. Juni 2010.

Darin unter anderem:

- Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und ein Beitrag zur strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht Deutschlands
- sowie weitere Informationen zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins

aktuelles

Legislaturperiode 2009–2013

Das zweite Jahr der Legislaturperiode 2009–2013 wurde am 11.2.2010 eröffnet. Die erste Arbeitssitzung des Landtages findet am 16.3.2010 statt. Nachdem in der Dezember-Sitzung des Landtages u.a. der Aufsichtsrat und die Beschwerdekommision der FMA gewählt worden waren, hielt *Erbprinz Alois* die traditionelle Eröffnungsrede – hieraus ein kurzer Auszug:

«Dieses Jahr hat die Politik wichtige Aufgaben zu lösen. Auf zwei dieser Aufgaben möchte ich heute näher eingehen. Es sind dies die Transformation des Finanzplatzes und die Sicherung eines ausgeglichenen Staatshaushaltes. Die Rahmenbedingungen für den internationalen Kapitalmarkt haben sich grundlegend geändert. Liechtenstein hat auf diese Änderungen reagiert und insbesondere durch eine Grundsatzerklärung sowie den Abschluss von Steuerabkommen eine Neuausrichtung des Finanzplatzes eingeleitet. Der daraus resultierende Transformationsprozess ist für etliche Finanzintermediäre schmerzhaft.

Um den Transformationsprozess in den kommenden Monaten erfolgreich weiterzuführen, braucht es neben dem geplanten Abschluss weiterer Abkommen einerseits eine konsequente Umsetzung der bereits abgeschlossenen Abkommen und andererseits begleitende Massnahmen zur Erhöhung der Standortattraktivität. Solche begleitenden Massnahmen sind teilweise schon auf den Weg gebracht. Teilweise müssen sie erst noch in Zusammenarbeit zwischen Politik und Wirtschaft erarbeitet werden.

Eine wesentliche Massnahme zur Erhöhung der Standortattraktivität ist die geplante Steuerreform. Der Landtag wird sich schon bald mit ihr befassen können. Bei den Reformarbeiten wurde Wert darauf gelegt, dass das neue Steuergesetz nicht nur sehr attraktiv, sondern auch international kompatibel ist. Bei der weiteren Behandlung der Steuerreform wird man darauf achten müssen, dass gerade der Aspekt der internationalen Kompatibilität erhalten bleibt. Sie wird in Zukunft eine wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität unseres Standorts sein. (...)»

Anzahl der Stiftungen

Erstmals seit Jahren – in denen die Anzahl der Stiftungen überhaupt mitgeteilt wurde – schrumpfte die Zahl der Stiftungen netto (Differenz zwischen Neugründungen und Löschungen).

Schon 2008 ging die Anzahl der hinterlegten Stiftungen von 47'590 auf 45'648 leicht zurück. Bedeutendste Rechtsform für wirtschaftliche Aktivitäten ist die Anstalt mit 14'604 (Stand: 31.12.2008), gefolgt von der Aktiengesellschaft mit genau 7500. Neuere Zahlen sind noch nicht veröffentlicht worden, allerdings wurde in der Dezember-Sitzung des Landtages am 16./17.12.2009 auf eine Kleine Anfrage eines Abgeordneten folgende Erklärung der Regierung abgegeben:¹ «Die Gesamtzahl aller eingetragenen oder hinterlegten Rechtsformen analog der Statistik im jährlichen Rechenschaftsbericht hat sich von Total 75'822 per 31.12.2008 auf 73'819 per 30. Juni 2009 72'903, per 30.9.2009 und 70'800 per 15.12.2009 entwickelt. Somit ist ein Negativsaldo von 5'022 Einheiten bis ca. Mitte Dezember festzuhalten, davon rd. 2000 Einheiten im 1. Halbjahr und rd. 3'000 Einheiten im 2. Halbjahr bis ca. Mitte Dezember.

Der Nettorückgang im 1. Halbjahr von rd. 2000 Einheiten setzt sich zusammen aus ca. 900 Neugründungen und ca. 2900 Löschungen oder Wegzügen. Für das zweite Halbjahr sind die entsprechenden Zahlen ca. 740 Neugründungen und ca. 3700 Löschungen oder Wegzüge. Bei den hinterlegten Stiftungen beträgt der Nettorückgang bis ca. Mitte Dezember rd. 4000 Einheiten. Das setzt sich zusammen aus ca. 780 Neugründungen und ca. 4800 Löschungen oder Wegzügen. Gemäss Angaben des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisters waren per Stichtag 15.12. im EDV-System noch nicht alle Mutationen erfasst, weshalb die Anzahl der Löschungen bei den hinterlegten Stiftungen bis heute effektiv um ca. 600 Fälle höher ausfällt. (...) Die definitiven Zahlen per 31.12.2009 werden dann im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.» (s.a. Wagner, Entwicklungen im liechtensteinischen Wirtschafts- und Steuerrecht, RIW 2010, 105 ff.).

Personen- und Gesellschaftsrecht

Mit der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts werden zwei EWR-Richtlinien umgesetzt, welche insbesondere bestimmte Mindestanforderungen zur Stärkung der Rechte der Aktionäre von im EWR börsenkotierten Gesellschaften festlegen. Der Landtag hat die Regierungsvorlage im Rahmen der ersten Lesung am 16.12.2009 einhellig begrüsst.

Redaktion

¹ Fundstelle: www.llv.li/amtstellen/llv-rfl-kleine_anfragen.

beiträge

Die liechtensteinische Lebensversicherung: Zivil- und steuerrechtliche Aspekte aus deutscher Sicht

Rechtsanwalt Jörg Gössler, LL.M., Tuttlingen / Zürich / Berlin¹

Die Lebensversicherungen sind Gewinner und Verlierer der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise zugleich. Auf der einen Seite garantieren sie eine bestimmte Verzinsung, auf der anderen Seite aber sinken die Zinsen für Anleihen am Kapitalmarkt. Von diesen Versicherungen hebt sich die liechtensteinische Lebensversicherung ganz besonders hervor. Einerseits gilt das Konkursprivileg, andererseits stehen sie den deutschen Lebensversicherungen in steuerlicher Sicht in nichts nach. Dieser Beitrag befasst sich mit der liechtensteinischen Lebensversicherung mit Vertragsschluss ab 1.4.2009 aus deutscher Sicht.

A. Regulierung

A. I. Versicherungsaufsicht

Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt im Fürstentum Liechtenstein ist nach Art. 2 FMAG² die «Finanzmarktaufsicht (FMA)» als eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Vaduz berufen. Sie ist nach Art. 3 FMAG in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein obliegt ihr nach Art. 5 lit. o) FMAG i. V. M. Art. 2 und Art. 60 VersAG.³ Zum 19.2.2009 beaufsichtigt die FMA 22 liechtensteinische Versicherungsunternehmen, die im EWR und in der Schweiz Lebensversicherungen anbieten.⁴ Nach Art. 12 VersAG benötigen Versicherungsunternehmen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit für jeden einzelnen Versicherungszweig eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Art. 14 VersAG bestimmt ein Mindestkapital von CHF 500'000. Für Lebensversicherungsunternehmen verlangt die FMA ein voll einbezahltes Mindestkapital von CHF 5 Mio.

A. II. Versicherungsgeheimnis

Art. 44 VersAG statuiert ein dem Bankgeheimnis nachempfundenen Versicherungsgeheimnis. Alle Informationen, die Kun-

den von Versicherungsunternehmen betreffen, unterliegen dem Versicherungsgeheimnis. Das Versicherungsgeheimnis verpflichtet die für ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen tätigen Personen zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen, welche ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Eine Verletzung des Versicherungsgeheimnisses wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, Art. 64 Abs. 1 lit. a VersAG. Das Diskretionsprivileg gilt auch in Steuerangelegenheiten.

B. Versicherungsvertrag

B. I. Vertragsschluss

Die Lebensversicherung wird nach allgemeinen Grundsätzen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer zugunsten eines Begünstigten geschlossen. Die liechtensteinische Lebensversicherung kann auch nach Art. 73 VersVG⁵ auf ein fremdes Leben abgeschlossen werden, wenn diejenige Person, auf deren Tod die Versicherung abgeschlos-

¹ Jörg Gössler, Master of Laws in Taxation (Münster) und E-Master in Vermögensrecht (Liechtenstein), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, ist Inhaber einer Kanzlei in Tuttlingen mit Zweigstellen in Berlin und Zürich. Er ist ferner geschäftsführender Gesellschafter der ATW Steuerberatungsgesellschaft mbH in Tuttlingen. Der Beitrag wurde erstmals in der Praxisschrift für Prof. Dr. Wolfgang Zankl, Innovation und internationale Rechtspraxis – Rechtsprobleme entstehen nicht im Hörsaal, zu seinem 50. Geburtstag im September 2009 veröffentlicht.

² Gesetz vom 18.6.2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

³ Gesetz vom 6.12.1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2006 Nr. 31.

⁴ http://www.fma-li.li/file/090219_Versicherungsunternehmen_19.02.2009.pdf.

⁵ Gesetz vom 16.5.2001 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG), LGBl. 2001 Nr. 128.

sen ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

B. II. Begünstigter

Nach Art. 74 Abs. 1 VersVG ist der Versicherungsnehmer befugt, ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen. Die Begünstigung kann nach Art. 74 Abs. 2 VersVG auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen. Das Versicherungsunternehmen leistet mit befreiender Wirkung an die ihm aufgrund der Begünstigungsregelung zuletzt genannte Person. Der Versicherungsunternehmer kann auch nach Einsetzen eines Dritten als Begünstigten über den Anspruch aus der Lebensversicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen. Nach Art. 75 Abs. 2 VersVG wird die Stellung des Begünstigten unwiderruflich, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat. Die Begünstigung begründet nach Art. 76 VersVG für den Begünstigten mit Eintritt des versicherten Ereignisses ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

B. III. Abtretung und Verpfändung

Abtretung und Verpfändung einer Lebensversicherung bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach Art. 64 Abs. 1 VersVG der schriftlichen Form und der Übergabe der Police. Das Versicherungsunternehmen kann an den früheren Anspruchsberechtigten mit schuldbefreiender Wirkung leisten, solange ihm die Abtretung oder die Verpfändung nicht angezeigt ist. Bestimmt die Police, dass das Versicherungsunternehmen an den Inhaber leisten darf, so ist ein gutgläubiges Versicherungsunternehmen befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.

B. IV. Kündigung, Umwandlung und Rückkauf

Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann er nach Art. 66 VersVG den Lebensversicherungsvertrag vier Wochen vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode kündigen.

Nach Art. 68 VersVG ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise in eine beitrags-

freie Versicherung umzuwandeln und auf Verlangen diejenige Lebensversicherung ganz oder teilweise zurückzukaufen, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist.

B. V. Konkursprivileg und Anfechtung

B. V. 1. Konkursprivileg

Die Begünstigung erlischt nach Art. 77 Abs. 1 VersVG, wenn der Versicherungsanspruch in Liechtenstein gepfändet wird oder wenn der Konkurs über den Versicherungsnehmer in Liechtenstein eröffnet wird. Es werden nach Art. 1 EO⁶ nur die in Liechtenstein errichteten Akte und Urkunden anerkannt, ausländische Akte und Urkunden nach Art. 52 EO nur aufgrund von Staatsverträgen.⁷

Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nach Art. 77 Abs. 2 VersVG nicht der Exekution zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers. Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegen nach Art. 78 VersVG, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Exekution zugunsten der Gläubiger oder dem Konkurs des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten. Dem Ehegatten gleichgestellt sind Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie nach Art. 79 Abs. 1 VersVG mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer Exekution geführt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein, sofern sie dem Eintritt nicht widersprechen. Der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners können mit dessen Zustimmung nach Art. 81 Abs. 1 VersVG verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen wird.

⁶ Gesetz vom 24.11.1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2.

⁷ Solche bestehen mit Österreich und der Schweiz, vgl. <http://www.gesetze.li/Seite1.jsp?svs=0.2&svs2=0.27&clearIrs=true>.

B.V.2. Anfechtungsrecht

Nach Art. 80 VersVG bleibt das liechtensteinische Anfechtungsrecht gem. Art. 64 – Art. 75 RSO⁸ vorrangig vor dem VersVG und zum Nachteil des Konkursprivileg anwendbar. Über die Anfechtung von Rechtshandlungen entscheidet nach Art. 75 Abs. 1 RSO das Recht des Wohnsitzes des Schuldners und in Ermangelung eines Wohnsitzes das Recht des Aufenthaltsortes zur Zeit der Vornahme der Handlungen über die Frage, ob und welche Rechtshandlungen anfechtbar sind. Lebensversicherungen, bei denen der in Deutschland lebende Versicherungsnehmer einen Dritten als Begünstigten bestimmt hat, unterliegen den Bestimmungen des deutschen Anfechtungsrechts nach §§ 3 ff AnfG⁹ und §§ 133 ff InsO.¹⁰ Nach Art. 3 I EulnsVO sind für das Hauptinsolvenzverfahren die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.¹¹

B. VI. Erbschafts- und Schenkungsprivileg

Lebensversicherungsansprüche gehören nur dann zum Nachlass, wenn ausnahmsweise einmal kein Bezugsberechtigter benannt ist. Im Zweifel liegt nach § 330 BGB¹² bei einem Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter ein echter Vertrag zugunsten Dritter vor.¹³ Der Anspruch auf die Versicherungssumme entsteht im Todes- oder Erlebensfall ohne Durchgang durch das Vermögen des Versicherungsnehmers unmittelbar in der Person des Begünstigten. Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag, die mit dem Tod der versicherten Person fällig werden, gehören nicht zum Nachlass, sobald der Erblasser einen Bezugsberechtigten widerruflich oder unwiderruflich im Wege des Vertrages zugunsten Dritter benannt hat.¹⁴ Vermögenswerte werden somit direkt und ausserhalb anderer testamentarischer Regelungen zugewiesen. Die Leistung aus der Lebensversicherung wird selbst dann ausbezahlt, wenn die Erbschaft beispielsweise wegen Überschuldung ausgeschlagen wird.

B. VII. I. Anwendbares Recht

B. VII. I. 1. Grundsatz

Sowohl für den deutschen Versicherungsnehmer als auch den deutschen Begünstigten einer liechtensteinischen Lebensversicherung stellt sich – insbesondere bei Berufung auf das Konkursprivileg – die Frage, welches Recht auf die liechtensteinische Lebensversicherung Anwendung findet. Grundsätzlich ist nach Art. 8 EGVVG¹⁵ das Recht des Mitgliedstaates der Europäischen

Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums, dem Liechtenstein seit dem 1.5.1995 angehört, anzuwenden, in dem der Versicherungsnehmer bei Schliessung des Vertrages seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dort das Risiko belegen ist. Bei der Lebensversicherung ist das Risiko nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 lit. a EGVVG in dem Staat belegen, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für den Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland findet demnach deutsches Recht Anwendung.

B. VII. I. 2. Rechtswahl

Für die sog. Korrespondenzversicherung, also die Versicherung, die der Versicherungsnehmer im Korrespondenzweg, durch andere Kommunikationsmittel oder anlässlich eines Auslandsaufenthalts bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen abschliesst, ist die freie Rechtswahl vorgesehen.¹⁶ Ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland kann nach Art. 9 Abs. 4 EGVVG einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich des deutschen Gesetzes weder selbst noch durch Mittelspersonen das Versicherungsgeschäft betreibt, das Recht des Fürstentums Liechtenstein wählen. Der Gesetzgeber hat den Ausdruck «Vermittler» vermieden, weil er dahingehend missverstanden werden könnte, dass nur der Aussendienst der Versicherer gemeint sei, mit «Mittelsperson» sollen aber auch Leiter oder sonstige Angestellte des Versicherungsunternehmens erfasst werden.¹⁷

Streitig ist die Frage, wann bereits von einem Betreiben durch eine Mittelsperson in Deutschland auszugehen ist.¹⁸ So soll

⁸ Rechtssicherungs-Ordnung vom 26.2.1923.

⁹ Anfechtungsgesetz vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026).

¹⁰ Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026).

¹¹ AG Deggendorf vom 14.2.2007, IK 255/03.

¹² Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399).

¹³ Palandt/Heinrichs, BGB, § 330 Rz. 2.

¹⁴ BGHZ 13, 232; 32, 47; 130, 381.

¹⁵ Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichte bereinigte Fassung; zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 10.12.2007, BGBl. I S. 2833.

¹⁶ BT.-Drucks. 11/6341, 24 und 38.

¹⁷ BT.-Drucks. 11/6341, 24.

¹⁸ Kramer, Internationales Versicherungsrecht, VVW Karlsruhe, S. 205 ff m. w. N.

bereits aus Gründen des Verbraucherschutzes die Rechtswahl ausgeschlossen sein, wenn das Versicherungsunternehmen im Internet auftritt, ohne sein Angebot ausdrücklich für Deutschland auszuschliessen.¹⁹ Hingegen spricht für eine enge Auslegung, wonach als inländische «Mittelsperson» nur diejenigen gelten, die mit dem Abschluss des konkreten Vertrages befasst waren,²⁰ dass sich der Versicherungsnehmer freiwillig aus dem Schutz der deutschen Versicherungsaufsicht und des deutschen Versicherungsrechts begibt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Verbraucherschutz des deutschen Versicherungsnehmers hinreichend gesichert wird, indem auch das liechtensteinische Versicherungsunternehmen einer Aufsicht untersteht. Seit der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs dürfen ausländische Versicherer ihre Policen in Deutschland auch ohne inländische Niederlassung, also insbesondere über deutsche Makler anbieten.²¹ Nach dem EG-Vertrag ist im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig.²² Die weite Auslegung würde daher in die Dienstleistungsfreiheit eines Unternehmens eingreifen, müsste dieses in seinem Internetauftritt explizit für Deutschland sein Angebot ausschliessen. Schliesst der in Deutschland lebende Versicherungsnehmer mit einem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag ab – sei es vor Ort in Liechtenstein oder durch Kommunikationsmittel – und vereinbaren die Vertragspartner explizit die Anwendung liechtensteinischen Rechts, um in den Genuss des Konkursprivilegs zu kommen, besteht für den Versicherungsnehmer kein Schutzbedürfnis, wenn es vereinbarungsgemäss zur Anwendung des liechtensteinischen Rechts kommt, da ihn dieses bei Anwendung des Konkursprivilegs sogar besser stellt als das deutsche Recht; im übrigen wird der deutsche Versicherungsnehmer bei ausdrücklicher Vereinbarung liechtensteinischen Rechts nicht die Anwendbarkeit deutschen Rechts erwarten. Zudem werden durch die Verweisung des Art. 75 Abs. 1 RSO auf die deutschen Anfechtungsnormen die Rechte deutscher Gläubiger ausreichend berücksichtigt, so dass auch Art. 6 EGBGB (ordre public) zu Gunsten von etwaigen Gläubigern ausscheidet.

C. Steuerrecht

C. I. Einkommensteuer

C. I. 1. Sonderausgaben

Für Beiträge an Lebensversicherungen, deren Vertragsabschluss und erste Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 liegt, ist ein Son-

derausgabenabzug in Höhe von 88 % möglich, wenn die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt und ein mögliches Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren ausgeübt werden kann, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG²³ mit Verweis auf § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b S. 2 EStG in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung. Beiträge an ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein als ein im EWR-Staat ansässiges Unternehmen, sind ebenfalls begünstigt.²⁴ Ab dem Veranlagungsjahr 2010 soll diese Vergünstigung insgesamt wegfallen.²⁵ Beiträge an Kapitallebensversicherungen, deren Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 liegt, können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

C. I. 2. Besteuerung

C. I. 2. a. Liechtenstein

Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz nicht in Liechtenstein hat, dort keine Erwerbstätigkeit ausübt und dort nicht längere Zeit verweilt, ist in Liechtenstein nach Art. 31 SteG²⁶ nicht steuerpflichtig. Der laufende Wertzuwachs wie auch die Auszahlung der Versicherungssumme sind in Liechtenstein steuerfrei. Erträge aus Lebensversicherungen sind nach Abs. 13 der Erwägungsgründe der EU-Zinsrichtlinie²⁷ von dieser nicht erfasst.²⁸ Etwas anderes gilt für Erträge aus Prämiendepots: Hier eröffnet der Versicherer ein Konto bei einer liechtensteinischen Bank,

¹⁹ Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Auflage 2004, Art. 9 Rn. 10.

²⁰ Basedow/Drasch, Das neue Internationale Versicherungsvertragsrecht, NJW 1991, 785, 792.

²¹ Basedow/Drasch, Das neue Internationale Versicherungsvertragsrecht, NJW 1991, 785, 786.

²² Abs. 4 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.11.2002 über Lebensversicherungen.

²³ Einkommensteuergesetz.

²⁴ Hutter in Blümich, Kommentar, 101. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2008, § 10 EStG Rz. 335.

²⁵ Regierungsentwurf, Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_82/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/Aktuelle__Gesetze/Gesetzentwerfe__Arbeitsfassungen/Entw__Pflegeversicherung__anl,temp latelD=raw,property=publicationFile.pdf.

²⁶ Gesetz vom 30.1.1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7.

²⁷ Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

²⁸ Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 6.1.2005, BStBl I S. 29.

Jörg Gössler, Die liechtensteinische Lebensversicherung: Zivil- und steuerrechtliche Aspekte aus deutscher Sicht

auf das dieser einmalig eine bestimmte Summe einzahlt, aus der die Prämien bestritten werden.

C. I. 2. b. Deutschland

Die ertragsteuerliche Behandlung in Deutschland ist vom Vertragsschluss abhängig. Liegt dieser vor dem 1.1.2005, sind rechnungsmässige und ausserrechnungsmässige Zinsen, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug gegeben sind, steuerfrei, ansonsten unterliegen sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Sonstige Überschüsse der Versicherungsunternehmen sind demgegenüber steuerfrei ebenso wie die angesammelten Teile der Versicherungsprämien.

Ist hingegen der liechtensteinische Lebensversicherungsvertrag nach dem 31.12.2004 geschlossen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den darauf gezahlten Beiträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Der Ansatz erfolgt jedoch nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nur zur Hälfte, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers und nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Der Gesetzgeber legt hierbei Mindeststandards fest: Bei Kapitallebensversicherungen mit laufender Beitragszahlung muss als Leistung für den Todesfall mindestens 50 % der über die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beiträge vereinbart sein. Unabhängig von der Art der Beitragsleistung (einmalig oder laufend) muss die vereinbarte Leistung für den Todesfall spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss mindestens 10 % über dem Deckungskapital, dem Zeitwert oder der Summe der gezahlten Beiträge liegen. Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken. Die Mindeststandards für Kapitallebensversicherungen gelten gem. § 53 Abs. 36 Satz 10 und 11 EStG für nach dem 31.03.2009 abgeschlossene Verträge oder für solche, bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31.3.2009 erfolgt.

Die Abgeltungsteuer findet auf Lebensversicherungserträge grundsätzlich keine Anwendung, § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG. Die Hälfte der Kapitaleinnahmen unterliegt demnach der Progression, der zwar durch den Einmaleffekt der Auszahlung steigt, dafür könnte der Steuersatz im Alter deutlich geringer sein, während die Steuer auf die Wertzuwächse bis zur Auszahlung quasi gesundet sind. Ausserdem ist die hälftige Besteuerung, die der Progression unterliegt immer noch günstiger, als 25 % Abgeltungssteuer auf den vollen Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und Einzahlungen.

Der Vermögensverwaltung im Mantel einer Lebensversicherung ist mit dem Jahressteuergesetz 2009 der steuerliche Anreiz genommen worden. Die Anleger bringen Vermögen in eine Lebensversicherung ein, die als Mantel für Vermögensanlagen dient. Während der Laufzeit wurde die Steuer in Deutschland nicht einbehalten und nach einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren und einem Lebensalter von 60 Jahren waren die Erträge aus der Lebensversicherung nur zur Hälfte der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Nunmehr werden die anfallenden Erträge dem Anleger so zugerechnet, als hätte er sie selbst erzielt, § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG. Der in Deutschland steuerpflichtige Anleger hat daher die Erträge in seiner Steuererklärung anzugeben und diesen in Höhe der Abgeltungsteuer zu versteuern, wenn nicht sein persönlicher Steuersatz geringer ist. Die transparente Versteuerung bei Versicherungsmänteln beginnt gem. § 52 Abs. 36 Satz 10 EStG mit Erträgen, die dem Versicherungsunternehmen nach dem 31.12.2008 zufließen.

C. II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

C. II. 1. Todesfall

Die Zuwendung einer Kapitallebensversicherung bei Einräumung eines Bezugsrechts führt zu einem Erwerb von Todes wegen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG²⁹, wenn bei einer Versicherung auf den Todesfall die Versicherungssumme mit dem Ableben des Versicherungsnehmers ausgezahlt wird. Zuwendungsgegenstand ist bei einer auf die Person des Versicherungsnehmers genommenen Kapitallebensversicherung der mit dessen Tod anfallende Anspruch auf die Versicherungssumme.³⁰ Ohne Rücksicht auf die Höhe der Prämienzahlungen ist stets die volle Versicherungssumme steuerpflichtig.³¹

C. II. 2. Erlebensfall

Ist im Erlebensfall nicht der Versicherte, sondern eine andere Person bezugsberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht für die Auszahlung der Versicherungssumme auf den Erlebensfall aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Eine Zuwendung ist erfolgt, wenn der Zuwendungsempfänger das erhalten hat, was ihm nach

²⁹ Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332).

³⁰ Gebel in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 3 Rz. 294, 31.7.2008.

³¹ Gebel in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 3 Rz. 296, 31.7.2008.

der Schenkungsabrede zugedacht war. Die Schenkungsteuer entsteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG mit der Ausführung der Zuwendung. Schenkungsteuerlich relevant ist somit der Erwerb des Vollrechts, mit dem dem Erwerber die Rechtsposition zuwächst, die den Gegenstand der Schenkung bildet. Versicherungsnehmer und Begünstigter können nicht bestimmen, dass das Bezugsrecht und nicht die später ausgezahlte Versicherungssumme Zuwendungsgegenstand sein soll.³²

Räumt ein Versicherungsnehmer einem Dritten unwiderruflich das Bezugsrecht aus einer liechtensteinischen Kapitallebensversicherung ein und erhält der Begünstigte bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungsleistung, unterliegt die Einräumung des Bezugsrechts als solche nicht der Schenkungsteuer. Zuwendungsgegenstand ist in diesen Fällen vielmehr (erst) die zur Auszahlung gelangende Versicherungsleistung, d. h. die im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bzw. bei vorzeitiger Kündigung oder bei (Zeit-)Ablauf der Versicherung entsteht.³³

C. II. 3. Konkursfall

Art. 79 VersVG bestimmt, dass im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers der Begünstigte der liechtensteinischen Lebensversicherung, soweit er der Ehegatte oder ein Nachkomme des Versicherungsnehmers ist, an die Stelle des Versicherungsnehmers mit allen Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag tritt. Der Versicherungsnehmer verliert somit

im Zeitpunkt des Konkurses seine rechtliche Stellung, während der Begünstigte in die vollständige Rechtsposition des Versicherungsnehmers eintritt. Damit vollzieht sich mit Eintritt des Konkurses die freigebige Zuwendung. Mit Eintritt des Konkurses entsteht bereits vor dem Tod des Versicherungsnehmers ein eigenständiges Forderungsrecht des bezugsberechtigten Familienangehörigen.³⁴ Diesem Forderungsrecht ist als Wert gem. § 12 Abs. 4 BewG³⁵ der Rückkaufswert beizumessen.

D. Fazit

Die liechtensteinische Lebensversicherung zeichnet sich aus durch das sog. Konkursprivileg, wonach der Versicherungsanspruch unter bestimmten Umständen nicht der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Versicherungsnehmers unterliegt. Voraussetzung des Konkursprivilegs ist, dass liechtensteinisches Recht Anwendung findet, was im Einzelfall zu prüfen ist. Steuerlich gibt es keine Besonderheiten, die liechtensteinische Lebensversicherung unterliegt wie die deutsche Lebensversicherung derselben Besteuerung.

³² BFH Urt. vom 30.6.1999 – II R 70-97, DStR 1999, 1764.

³³ BFH, Urteil vom 30.6.1999 – II R 70-97, DStR 1999, 1764.



³⁴ BGH – Urteil vom 17.2.1966 II ZR 286/63, NJW 1966, 1071.

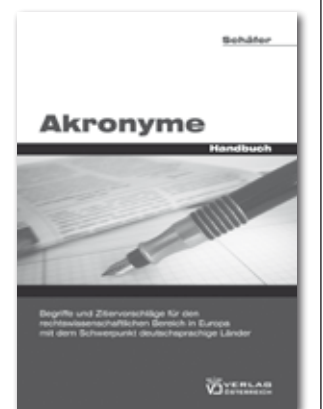
³⁵ Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

A. Schäfer Akronyme

Kompilation der wichtigsten Begriffe in der Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis. Mit der umfangreichen Einleitung und Zitiervorschlägen sowie einer Formel, zur Erstellung neuer Abkürzungen, sollen den Juristinnen und Juristen im deutschsprachigen Rechtsraum Möglichkeiten zur vereinfachten und einheitlichen Verwendung, Beschreibung, Zitierung an die Hand gegeben werden.

1.098 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5112-9, € 85,- inkl. CD-ROM

Tel.: 01-680 14-0 order@verlagoesterreich.at  VERLAG
Fax: 01-680 14-140 www.verlagoesterreich.at  ÖSTERREICH



Vorteile des neuen Mehrwertsteuergesetzes

Michaela Berger, Steuerberaterin und Horst Büchel, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, AAC Revision und Treuhand AG, Triesen

Im Jahr 2008 hat der Bundesrat in der Schweiz dem Parlament eine Botschaft unterbreitet. Diese beinhaltet zum einen die Totalrevision des gesamten Mehrwertsteuerrechtes und zum anderen die Vereinfachung der Mehrwertsteuer. Die soll durch die Vereinheitlichung der Steuersätze und der weitgehenden Abschaffung sämtlicher Steuerausnahmen umgesetzt werden. Dieser Wunsch des Bundesrates ist allerdings im Parlament noch hängig.

1. Überblick

Der erste Teil dieser Mehrwertsteuerreform, die Totalrevision des Steuerrechtes, wurde nun aber im Eilverfahren umgesetzt. Die Eidg. Steuerverwaltung publizierte am 23.6.2009 das neue Mehrwertsteuergesetz, welches am 1.1.2010 in Kraft getreten ist. Dieses enthält rund 50 technische Anpassungen, welche die nachstehenden Kernprobleme des bisherigen Gesetzes gemäss bundesrätlicher Botschaft reduzieren resp. beseitigen sollen:

- Komplexität des Gesetzes
- Hoher administrativer Aufwand der steuerpflichtigen Personen
- Mangelhafte Umsetzung des Besteuerungszieles (Endkonsum)
- Rechtsunsicherheit
- Ungleiche Risikoverteilung

Das neue Mehrwertsteuergesetz versucht diese Probleme durch folgende Massnahmen zu vermindern:

- Genaue Begriffsdefinitionen
- Beseitigung, der durch die Unternehmen getragenen Schattensteuer
- Risikominimierende Ausgestaltung des Selbstveranlagungsverfahrens
- Neue Verfahrensregeln

Liechtenstein hat sich im Jahr 1994 per Staatsvertrag verpflichtet, das materielle Schweizer Mehrwertsteuerrecht in die liechtensteinische Gesetzgebung (Gesetz vom 24.11.1994 über die Mehrwertsteuer) zu übernehmen. Der Landtag stimmte im Oktober 2009 der Übernahme des neuen schweizerischen

Mehrwertsteuergesetzes zu. Was bedeutet die Totalrevision nun für Liechtenstein und welche Chancen bietet das neue Gesetz den steuerpflichtigen Personen?

Ziel dieses Beitrages ist es, einige Eckpunkte des neuen Mehrwertsteuergesetzes hervorzuheben und die Vorteile aufzuzeigen. Es wird auf die neue Regelung der Steuerpflicht eingegangen, welche es den bisher nicht steuerpflichtigen Unternehmern nun ermöglicht sich im Mehrwertsteuerregister eintragen und entsprechend die bezahlten Vorsteuern zurückerstatten zu lassen. Dabei wird auch näher auf Holding- und Beteiligungsgesellschaften eingegangen, für welche diese Erneuerungen eine Stärkung des Standortplatzes Liechtenstein bewirken kann. Zudem wird auf die neue Regelung der Option, der Erweiterung des Vorsteuerabzuges und der Ausdehnung der Saldosteuer-satzmethode eingegangen.

2. Steuerpflicht

Grundsätzlich unterstellt sich kein Unternehmer freiwillig einer Steuerpflicht. Anders verhält es sich bei der Mehrwertsteuer. Dies hat mit der Funktionsweise dieser Steuer zu tun. Unternehmen erheben auf ihren Umsätzen im Inland die Mehrwertsteuer und können im Gegenzug die auf ihren Waren- resp. Dienstleistungseinkäufen und Investitionen bezahlte Mehrwertsteuer (Vorsteuern) in Abzug bringen. Übersteigt die auf dem Umsatz verrechnete Mehrwertsteuer die belasteten Vorsteuern, ist die Differenz der Steuerverwaltung abzuliefern. Im umgekehrten Fall wird die Differenz dem Unternehmen erstattet. Unterliegt ein Unternehmen nicht der Steuerpflicht, kann dieses auch die bezahlten Vorsteuern nicht zurückfordern. Es wird also indirekt mit der Mehrwertsteuer belastet. Dies ist auch der Fall, wenn ein Unternehmen Umsätze erzielt, welche von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, da Vorsteuerabzüge auf Aufwendungen für ausgenommene Tätigkeiten nicht abziehbar sind. Somit trägt entweder der Unternehmer die Steuerbelastung selbst oder überträgt diese in die Kalkulation. Die Steuerbelastung erfolgt somit verdeckt durch einen erhöhten Verkaufspreis.

Im bisherigen Mehrwertsteuergesetz war die Steuerpflicht an die Voraussetzung gebunden, dass ein Mindestumsatz von

CHF 75'000 erzielt wurde. Als Ausnahme hiervon galt ein Umsatz von maximal CHF 250'000 und einer Steuerzahllast von weniger als CHF 4000. Es war zwar bis anhin möglich, in der Aufbau- oder einer Investitionsphase für die subjektive Steuerpflicht zu optieren, sich also freiwillig der Steuerpflicht zu unterstellen, musste aber auch dann einen steuerbaren resp. steuerbefreiten Umsatz von mindestens CHF 40'000 erwirtschaften. Eine weitere Voraussetzung für die freiwillige Steuerpflicht war, dass das Unternehmen innert fünf Jahren regelmässig steuerbare Umsätze von mindestens CHF 250'000 pro Jahr erzielte. Durch das neue Mehrwertsteuergesetz wird sich der Grossteil der Unternehmen der Steuerpflicht unterstellen können, wenn diese es wünschen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, welche steuerbare Leistungen erbringen, die gleiche Möglichkeit auf Vorsteuerabzug haben. Eine indirekte Belastung der MWST wird somit verhindert.

3. Aufhebung der Umsatzgrenzen

Die Höhe des Umsatzes ist bei der Frage nach der Steuerpflicht gemäss dem neuen Mehrwertsteuergesetz nicht mehr relevant. Grundsätzlich wird jeder Unternehmer steuerpflichtig. Nach mehrwertsteuerlicher Definition betreibt ein Unternehmen, wer eine auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt und in eigenem Namen nach aussen auftritt.

Eine Option auf die subjektive Steuerpflicht ist daher nach dem neuen Mehrwertsteuergesetz nicht mehr nötig. Neu erhalten alle Unternehmen die Möglichkeit, ihre bezahlten Vorsteuern zurückzufordern, was unter dem bisherigen Mehrwertsteuergesetz nicht möglich war. Die freiwillige Steuerpflicht ist auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden.

Eine Mehrwertsteuerpflicht kann zukünftig grundsätzlich nur noch durch folgende Tatbestände vom Steuerpflichtigen vermieden resp. von der Steuerverwaltung verwehrt werden:

- Unternehmen, welche steuerbare Umsätze von weniger als CHF 100'000 tätigen und nicht auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichten, resp. CHF 150'000 bei nichtgewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereine sowie bei gemeinnützigen Institutionen;
- Unternehmen, welche lediglich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, auf welche der Unternehmer nicht optieren will, resp. kann;
- Treuhandverhältnisse nach Art. 897 des Personen- und Gesellschaftsrechtes sowie Gesellschaften nach Art. 83 und

84 des Liechtensteinischen Steuergesetzes mit Ausnahme von Holdinggesellschaften, sofern die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreicht wird (Befreiung auf Verzicht der Steuerpflicht ist bei diesen Gesellschaften nicht möglich).

4. Mehrwertsteuerentlastung für Holding- und Beteiligungsgesellschaften

Mit der Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes ab dem 1.1.2010 werden Holding- sowie Beteiligungsgesellschaften gestärkt. Neu werden Holdinggesellschaften nicht mehr wie bis anhin von der Steuerpflicht ausgenommen. Dies bedeutet, dass sich Holding- sowie Beteiligungsgesellschaften der Steuerpflicht unterstellen und somit Vorsteuern geltend machen können.

Sowohl in der Schweiz wie auch in Liechtenstein war das Halten und Verwalten von Beteiligungen keine unternehmerische Tätigkeit und wurde einem ausgenommenen Umsatz gleichgesetzt. Entgegen dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz wurden in Liechtenstein reine Holdinggesellschaften analog der Sitzgesellschaften zusätzlich noch explizit von der Steuerpflicht ausgenommen. Einer reinen Holdinggesellschaft war es somit nicht möglich, eine Mehrwertsteuernummer zu beantragen und dadurch bezahlte Vorsteuern, z.B. für die Mittelbeschaffung oder auf Due Diligence Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Beteiligung zurückzufordern. Das bedeutete, dass diese Leistungen indirekt mit der Mehrwertsteuer belastet wurden. Vereinnahmte eine Beteiligungsgesellschaft allerdings noch zusätzlich steuerbare Leistungen im Inland wie z.B. Management Fees von über CHF 75'000 und einer Steuerzahllast von über CHF 4'000, wurde sie der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt. Im Umfang der vereinnahmten Dividenden, Zinsen und Wertschriftenumsätze, welche als Nichtumsatz resp. ausgenommene Umsätze behandelt werden, wurde allerdings die Vorsteuer entsprechend gekürzt und blieb nicht rückforderbar. Auch die vom Fiskus vorgeschlagenen Pauschalvarianten konnten den Umstand nicht ändern, dass eine Beteiligungsgesellschaft eine Vorsteuerkürzung erleiden musste.

Ein Blick in die benachbarten EU-Länder zeigt, dass auch ausländische Holdinggesellschaften nicht berechtigt sind, ihre Vorsteuern vollumfänglich zurückzufordern.

Durch das neue Mehrwertsteuergesetz ist das Halten, Verwalten und Veräussern von Beteiligungen in der Schweiz eine

unternehmerische Tätigkeit. Dies wird ebenfalls in der neuen Mehrwertsteuerverordnung explizit erwähnt. Damit ist klar, dass der Gesetzgeber eine mehrwertsteuerliche Entlastung der Beteiligungsgesellschaften erreichen wollte. Auch Liechtenstein wird diese Regelung übernehmen und hat deshalb im Landtag beschlossen, auch Holdinggesellschaften nicht mehr grundsätzlich von der Mehrwertsteuerpflicht auszunehmen. Somit kann sich auch eine reine Holdinggesellschaft in das Mehrwertsteuerregister eintragen lassen.

Dividendenerträge gelten mangels Leistung nicht als Entgelt, d.h. sie unterliegen nicht der Steuerpflicht, berechtigen aber aufgrund der neuen Qualifikation als unternehmerische Tätigkeit bei Beteiligungsgesellschaften gemäss dem neuen Mehrwertsteuergesetz explizit zum vollen Vorsteuerabzug. Es ist somit keine Vorsteuerkürzung für Beteiligungserträge mehr vorzunehmen.

Bezüglich des Vorsteuerabzuges auf Kapitalgewinnen muss in Zukunft zwischen Beteiligungen und Wertpapieren unterschieden werden, weil der Verkauf von Wertpapieren auch nach dem neuen Gesetz eine von der Steuer ausgenommene Leistung darstellt. Entsprechend berechtigen diese auch nicht zum Vorsteuerabzug. Werden jedoch ganze Wertpapierpakete im Sinne von Unternehmensbeteiligungen übertragen, steht die unternehmerische Tätigkeit (Organisation/Besitzverhältnisse) im Vordergrund. Entsprechend ist der Vorsteuerabzug auf Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen zu gewähren. Als Beteiligungen gelten Anteile von mindestens 10% am Kapital eines anderen Unternehmens, die aus betrieblichen Gründen und nicht als reine Finanzanlage mit der Absicht der dauernden Anlage erworben werden. Eine Kürzung der Vorsteuer dürfte somit bei Beteiligungsgesellschaften nur noch bei der Erzielung von Finanzerträgen (Zinsen, Wertschriftengewinne) notwendig sein. Da die Bereitstellung von Mitteln im Konzern zu einer typischen Tätigkeit einer Holding gehört, dürfte auch die Konzernfinanzierung als unternehmerische Tätigkeit eingestuft werden und entsprechend zu keiner Vorsteuerkürzung mehr führen. Auch auf Projektkosten, z.B. bei Umstrukturierungen, Kapitalbeschaffungsmassnahmen etc. kann sich dies positiv auswirken. Anfallende Vorsteuern auf diesen Projektkosten sind in Zukunft abziehbar.

Bezüglich der Ermittlung der Vorsteuerabzugsberechtigung sieht das neue Mehrwertsteuergesetz vor, dass auf die zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit der gehaltenen Unternehmen abgestellt wird. Es wird somit der Geschäftsabschluss der jeweiligen Beteiligung zur Eruerung

herangezogen (effektive Ermittlung). Ist die unternehmerische Tätigkeit der Beteiligung nicht bekannt, kann eine annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzuges erfolgen. Hierbei bemisst sich der Umfang des Vorsteueranspruches nach der unternehmerischen Tätigkeit des Gesamtkonzernes, d.h. es wird auf die vollkonsolidierte Konzernjahresrechnung abgestellt. Aufgrund der nun möglichen Unterstellung unter die Mehrwertsteuerpflicht darf auch der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland kein Problem mehr darstellen. Diese Unterlagen nach dem bisherigen Mehrwertsteuergesetz ab CHF 10'000 der Mehrwertsteuer (neu Bezugsteuer) ohne Berechtigung auf Vorsteuerabzug. Neu unterliegt der Bezug zwar weiterhin der Steuerpflicht, die darauf anfallende Mehrwertsteuer kann jetzt aber bei der Steuerverwaltung als Vorsteuer wieder in Abzug gebracht werden. Es ist allen Holding- und Beteiligungsgesellschaften zu raten, ihre Steuerpflicht nach dem neuen Recht zu prüfen und sich bei einem sich lohnenden Kosten/Nutzen-Verhältnis in das MWSt-Register eintragen zu lassen um von den zum Teil erheblichen Entlastungen profitieren zu können.

5. Option auf von der Steuer ausgenommene Leistungen

Erbringt ein Unternehmen Leistungen, welche von der Steuer ausgenommen sind, wie z.B. Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Finanzen und Immobilien ist eine Steuerpflicht ausgeschlossen. Falls ein Unternehmen der Steuerpflicht unterstellt ist und gemischte Tätigkeiten (Erzielung steuerbarer als auch ausgenommener Umsätze) erzielt, ist die Vorsteuer im Verhältnis der ausgenommenen Umsätze zum Gesamtumsatz zu kürzen. Hier bestand bereits nach dem alten Gesetz die Möglichkeit, auf einige ausgenommene Tätigkeiten zu optieren, d.h. diese Umsätze freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht zu unterstellen. Dies bewirkte, dass entweder aufgrund dieser Option eine Steuerpflicht mit Vorsteuerabzug entsteht oder bei gemischter Verwendung keine Vorsteuerkürzung mehr durchgeführt werden musste.

Neu muss die Option von der Steuerverwaltung nicht mehr freiwillig werden. Zukünftig wird eine solche angenommen, wenn die Steuer in den Rechnungen offen ausgewiesen wird. Dabei kann die steuerpflichtige Person für jede einzelne Leistung wählen, ob sie diese freiwillig versteuern will. Ist der offene Ausweis der MWSt nicht möglich, z.B. aufgrund noch fehlender Umsätze, kann die Unternehmung die Option der Steuerverwaltung durch Korrespondenz mit geeigneten Unterlagen melden um so dennoch die bezahlten Vorsteuern geltend machen zu können.

Nicht möglich ist die Option bei:

- Versicherungsdienstleistungen (wie bisher)
- Leistungen im Bereich des Kapital- und Geldverkehrs (wie bisher)
- Verkauf und Vermietung von Liegenschaften, wenn der Käufer/Mieter den Gegenstand ausschliesslich für private Zwecke verwendet
- Umsätze aus Wetten, Lotterien und sonstigen Glückspielen (neu)

Besonders hervorzuheben ist ebenfalls die in der MWST-Verordnung erwähnte Möglichkeit, im Inland erhobene Vorsteuern auf im Ausland erbrachten von der Steuer ausgenommenen Leistungen in Abzug zu bringen. Das heisst, dass der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte Leistungen im selben Umfang möglich ist, wie wenn diese im Inland erbracht worden wären. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine freiwillige Versteuerung auf diesen Leistungen möglich ist. Dies war in der Vergangenheit nicht möglich, da die überwältigte Inlandsteuer auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Ausland grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten.

6. Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug wurde ebenfalls vollständig neu gestaltet und bringt etliche Erleichterungen und erhebliche Entlastungen mit sich. Der Grundsatz des Vorsteuerabzuges beruht neu auch hier auf der unternehmerischen Tätigkeit sowie der tatsächlichen Bezahlung der Mehrwertsteuer. Ausnahme hiervon sind die von der Steuer ausgenommenen Leistungen. Durch diese Regelung wurde der Misstand beseitigt, dass Vorsteuerabzüge ohne steuerbaren Ausgangsumsatz, z.B. bei Fehlinvestitionen, nicht zurückgefordert werden konnten. Erfreulich ist hier auch die Tatsache, dass die Steuerverwaltung bei Überprüfungen zukünftig von der formellen Kontrolle Abstand nehmen und sich vorwiegend auf die materielle Kontrolle konzentrieren wird. Bezüglich des Vorsteuerabzuges wird somit bei Eingangsleistungen vorwiegend geprüft, ob diese in die unternehmerische Tätigkeit fliessen und die Vorsteuer tatsächlich bezahlt wurde.

Das Vorsteuerabzugsrecht wird somit durch das neue Gesetz ausgeweitet. Neu wird auch bei den sogenannten Nicht-Entgelten wie z.B. Spenden, Einlagen in Unternehmen, Dividenden etc. der Vorsteuerabzug gewährt mit Ausnahme von Subventionen und ihnen gleichgestellten Beiträgen. Hier wird weiterhin eine Vorsteuerkürzung verlangt.

Nebst dem bereits unter der Option erwähnten Vorteil des Vorsteuerabzugsrechts auf im Ausland erbrachten von der Steuer ausgenommenen Leistungen ist hier auch die Einführung des fiktiven Vorsteuerabzuges zu nennen. Dies bedeutet, dass eine steuerpflichtige Person eine *taxe occulte*, d.h. eine virtuelle Steuerbelastung in Abzug bringen kann. Während der fiktive Steuerabzug bereits für den Bezug von Urprodukten im bisherigen Recht Anwendung fand, gilt dies nach neuem Recht auch für den Bezug von gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, welche für Lieferungen an Abnehmer im Inland bestimmt sind. Bezieht eine steuerpflichtige Person somit solche Gegenstände von einem nicht steuerpflichtigen Lieferanten, kann sie den Vorsteuerabzug vornehmen, obwohl dieser weder vom Lieferanten belastet noch von der steuerpflichtigen Person bezahlt wird. Diese Bestimmung wird ebenfalls bei der bisherigen Margen- oder Differenzbesteuerung angewendet, welche durch die ordentliche Versteuerung mit fiktiven Vorsteuerabzug abgelöst wird. Es wird an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, die Ausschlussgründe des fiktiven Vorsteuerabzuges zu beachten, auf welche in diesem Artikel nicht näher eingegangen wird.

Weitere Änderungen in Bezug auf den Vorsteuerabzug in Kürze:

- Der bisherige Ausschluss von 50 % auf Verpflegung und Getränke entfällt;
- Der Eigenverbrauch ist neu kein Steuertatbestand mehr, sondern eine Vorsteuerkorrekturregel. Diese ist entsprechend zum Tatbestand der Einlageensteuerung aufgebaut;
- Das Vorliegen einer Rechnung ist neu explizit keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug mehr, auch wenn im Gesetz von «in Rechnung gestellt» gesprochen wird (freie Beweiswürdigung). Der Nachweis der Entrichtung der Mehrwertsteuer hat aber nach wie vor der Steuerpflichtige zu erbringen;
- Bei Geschäftsfahrzeugen kann der Vorsteuerabzug neu auch auf dem Luxusanteil (Kaufpreis von über CHF 100'000) in Abzug gebracht werden. Bereits mit der Steuerverwaltung abgerechnete Fahrzeuge können auf dem Luxusanteil die Einlageensteuerung auf dem aktivierten Zeitwert geltend machen.

7. Ausweitung der einfachen Abrechnung mittels Saldosteuersätzen

Bei neuen wie auch bei bereits bestehenden kleineren Gesellschaften sollte jeweils geprüft werden, ob für eine Unterneh-

mung die Saldosteuerabrechnung Vorteile bringen könnte. Der grosse Vorteil der Saldosteuerabrechnung liegt sicherlich in der Einfachheit der Abrechnung, da die Ermittlung der Vorsteuer mit wenigen Ausnahmen entfällt. Je nach Branche oder Tätigkeit wird der steuerpflichtigen Person ein reduzierter Steuersatz zugeteilt, mit welchem sie ihre Steuern vom Bruttobetrag der Steuerverwaltung abzuliefern hat, während den Kunden der volle gesetzliche Steuersatz (7,6 %, 3,6 % resp. 2,4 %) in Rechnung gestellt wird. Die Differenz zwischen dem in Rechnung gestellten gesetzlichen Steuersatz und dem reduzierten Steuersatz gilt als Abgeltung der Vorsteuer. Es muss also lediglich der Umsatz bestimmt werden.

Diese Abrechnungsart kann somit all jenen Gesellschaften Vorteile bringen, welche Leistungen von nicht steuerpflichtigen Personen beziehen. Da keine Vorsteuer belastet wird, besteht mit der ordentlichen Abrechnungsart auch kein Vorsteuerabzugsrecht, während bei der Abrechnung mittels Saldosteuersätzen aufgrund des reduzierten Steuersatzes ein Vorsteuerabzug generell angenommen wird.

Die Saldosteuersatzmethode ist aber all jenen Gesellschaften abzuraten, welche grössere Bezüge aus dem Ausland tätigen. Diese Bezüge sind nämlich mit dem gesetzlichen Steuersatz ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Neu kommt hinzu, dass bei Anwendung der Saldosteuersatzabrechnung zukünftig die Freigrenze von CHF 10'000 bei der Bezugsteuer nicht mehr anwendbar ist. Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland von weniger als CHF 10'000 mussten im Gegensatz zur effektiven Abrechnung bisher nicht deklariert werden. Ergänzend sei erwähnt, dass mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode die Möglichkeit der Option mit Ausnahme der Urproduktion wie bis anhin entfällt.

Durch die Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes wird die Anwendung der Saldosteuersatzmethode ausgeweitet. Während diese Abrechnungsart bisher nur Gesellschaften mit einem jährlichen Maximalumsatz von CHF 3 Mio. und einer Steuerzahllast von weniger als CHF 60'000 nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz bewilligt wurde, sind diese Limiten nun auf CHF 5 Mio. Maximalumsatz und CHF 100'000 Steuerzahllast ausgeweitet worden. Desweiteren kann bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode bereits nach einem Jahr auf die effektive Abrechnung resp. nach drei Jahren effektiver Abrechnung wieder auf die Saldosteuersatzabrechnung gewechselt werden. Nach dem alten Gesetz musste die jeweilige Abrechnungsart während mindestens fünf Jahren beibehalten werden. Die Saldosteuersätze können je nach Branche oder

Tätigkeit bei der Steuerverwaltung abgeklärt werden. Anstelle von bisher sieben gibt es ab dem 1.1.2010 neu zehn Saldosteuersätze.

8. Fazit

Aufgrund der vorgängig gemachten Ausführungen sowie der weiteren gesetzlichen Anpassungen ist allen Unternehmern zu raten, ihre Mehrwertsteuersituation zu überprüfen. So können Unternehmer, welche bis anhin keine Möglichkeit hatten, sich der Steuerpflicht unterstellen zu lassen, diese Möglichkeit nun ins Auge fassen. Wichtig ist auch die richtige Abrechnungsmethode für die eigene Unternehmung zu wählen oder bei bereits steuerpflichtigen Personen diese allenfalls anzupassen. Je nach Tätigkeit, Kunden- und Lieferantenstruktur, In- oder Auslandstätigkeit etc. kann sich die effektive Abrechnung, die Saldosteuerabrechnung oder die Gruppenbesteuerung etc. anbieten. Auch die Vereinfachung der Optionsmöglichkeiten kann hierbei eine Rolle spielen. Dieser erste Teil der Mehrwertsteuerreform bringt also etliche Erleichterungen und Vorteile mit sich, welche sich positiv auf die steuerpflichtigen Personen, die Stärkung und Förderung der Wirtschaft und das Wirtschaftswachstum auswirken. Das neue Gesetz bringt auch weitere Änderungen die seine Anwendung erleichtern sollen, wie z.B. die neuen Regeln zur Bestimmung des Ort von Dienstleistungen sowie der Form- und Verfahrensvorschriften, welche die Rechtssicherheit und die Chancengleichheit zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung erhöhen dürften. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass das neue Mehrwertsteuergesetz weiterhin Risiken birgt und eine sorgfältige Abklärung und Vorsicht diesbezüglich weiterhin vorausgesetzt wird. Nicht zu verwechseln ist die Mehrwertsteuerreform mit der Anhebung der Mehrwertsteuersätze, welche erst per 1.1.2011 in Kraft treten werden. Die Erhöhung der Sätze von 7,6 % auf 8,0 %, von 2,4 % auf 2,5 % sowie dem Sondersatz von 3,6 % auf 3,7 % wurden durch die schweizerische Volksabstimmung zur Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung bestimmt. Auch diese befristete Erhöhung der Steuersätze wird seitens Liechtenstein per gleichem Datum übernommen.

Mit Spannung kann nun auch der zweite Teil der Reform abgewartet werden. Es wird sich zeigen, ob sich der Einheitssatz von ca. 6 % zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer durchzusetzen vermag und die Abschaffung sämtlicher oder zumindest der meisten Ausnahmen realistisch ist. Eine weitere Vereinfachung der Mehrwertsteuer ist sicherlich zu begrüssen.

Das liechtensteinische Treuhandgeschäft im Umbruch

Martin Sprenger, BBA, Triesen¹

Liechtenstein hat sich in den letzten 50 Jahren verglichen zu seiner Grösse und seiner Einwohnerzahl zu einem beachtlichen Finanzplatz entwickelt. Dazu hatte der Treuhandsektor im Allgemeinen und die Institution der Stiftung im Speziellen einen massgeblichen Teil beigetragen. Mit einem Anteil von rund einem Drittel am Bruttoinlandprodukt (BIP) hat der Finanzsektor eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung für das Land Liechtenstein. In jüngster Vergangenheit wurde der Druck auf den Finanzplatz von verschiedensten Seiten erhöht. Von den Medien überzeichnete Skandale haben laufende Veränderungen lediglich beschleunigt und akzentuiert. Das Wachstum des Treuhandgeschäfts wurde nicht nur signifikant gebremst, sondern hinter vorgehaltener Hand ist von zweifeligen Prozentzahlen die Rede. Erstmals in der Geschichte sind die Treuhänder in den letzten beiden Jahren mit negativem Wachstum konfrontiert. Das Potential des klassischen Treuhandgeschäfts ist dadurch in Frage gestellt und neue Geschäftszweige sind gefragter denn je.

Durch eine Befragung der Mitglieder der Treuhändervereinigung wird versucht die derzeitige Situation der Treuhänder sowie deren aktuelle Überlegungen einschliesslich der Zukunftsgestaltung der einzelnen Treuhänder zu beleuchten.

1. Befragung der betroffenen Berufsgruppe

Ziel dieser Arbeit war es, die verschiedenen Meinungen auf dem Treuhandplatz Liechtenstein einzufangen und auszuwerten. Dieser Artikel beinhaltet eine Zusammenfassung der Umfrageergebnisse und somit beinhaltet somit nur einen Teil meiner Bachelor-Arbeit. Der Fragenkatalog wurden zusammen mit *Dr. Wilfried Amann*, Studienleiter Hochschule Liechtenstein, *Clemens Laternser*, dem stellvertretendem Geschäftsführer der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung, sowie *Dr. iur. Bernd Hammermann*, dem Leiter des Grund- und Öffentlichkeitsregisteramtes, erstellt. Bis anhin gab es keine, mir bekannte, vergleichbare Befragung der liechtensteinischen Treuhänder. Dies, sowie die aktuellen Ereignisse am Finanzplatz Liechtenstein begründen somit den Informationsbedarf zu dieser Thematik.

1.1 Sample

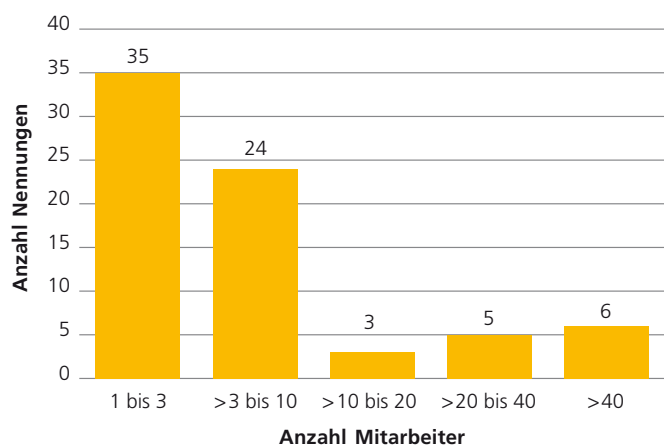
Die Fragen wurden an 261 von der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung zur Verfügung gestellten E-Mail Adressen ihrer Mitglieder versandt. Sechs Personen haben sich in der Folge gemeldet um mitzuteilen, dass sie nicht, oder nicht mehr im Treuhandsektor tätig sind und infolgedessen nicht an der Umfrage teilnehmen werden. Daraus ergeben sich 255 Probanden. 131 Personen haben den Fragebogen geöffnet, wobei 74 Personen (29 %) mindestens eine Frage beantworteten und 40 Personen alle der 22 Fragen (16 %) beantworteten. Die grösste Absprungrate konnte nach der zweiten Frage (Anzahl Mitarbeitende) beobachtet werden. Dies ist dahingehend zu interpretieren, dass diese Personen die darauf folgenden Detailfragen nicht beantworten wollten. Die Befragung erstreckte sich zeitlich von Ende September bis Mitte Oktober 2009.

1.2 Anzahl Mitarbeitende

Die Anzahl der Mitarbeitenden ist eine gebräuchliche Kennzahl zur Einteilung von Unternehmen nach ihrer Grösse. Da eine Frage nach der Höhe des Umsatzes wenig Aussicht auf Beantwortung gehabt hätte, wurde im Rahmen dieses Fragebogens davon abgesehen. Ziel dieser Frage war es, die antwortenden Unternehmen nach ihrer Grösse zu unterteilen und Informationen über die Zusammensetzung der Stichprobe zu erhalten. Bei der Anzahl der Mitarbeiter wurde nach dem Vollzeitäquivalent gefragt. Fast die Hälfte, nämlich 35 der 72 der befragten Unternehmen (n=72) beschäftigen zwischen einem und drei Mitarbeiter. Ein Drittel der Unternehmungen beschäftigen zwischen drei und zehn Mitarbeitende. 6 der 72 Unternehmungen (8 %) geben an, mehr als 40 Mitarbeiter zu haben.

¹ Der Autor hat für das **liechtenstein-journal** dankenswerterweise seine Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor of Business Administration (BBA) zusammengefasst, die er im November 2009 an der Hochschule Liechtenstein vorgelegt hat.

Grösse der liechtensteinischen Treuhandunternehmen nach der Anzahl Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)



1.3 Geografische Kundenstruktur und Kundenakquisition

Mit der Frage nach der geografischen Kundenstruktur soll aufgezeigt werden, auf welche Regionen sich die einzelnen Unternehmungen spezialisiert haben bzw. woher ihre Kunden traditionellerweise stammen. Wie erwartet liegt der Kundenswerpunkt der meisten Treuhänder stark im deutschsprachigen Raum. Über 80 % der Befragten (n=60) gaben an, eher oder teilweise ihren Kundenfokus auf dieses Gebiet zu legen. Das verdeutlicht einmal mehr, welche grosse Abhängigkeit vom deutschsprachigen Raum besteht. Da sowohl bezüglich der Fläche als auch der Bevölkerung der Löwenanteil des deutschsprachigen Raumes von der Bundesrepublik Deutschland eingenommen wird, hatte die Steueraffäre mit Deutschland im Jahre 2007 und das in der Folge im Jahre 2009 mit diesem Land abgeschlossene TIEA eine starke Auswirkung auf den Treuhandplatz Liechtenstein. Der angelsächsische Raum sowie das restliche Westeuropa haben ebenfalls eine hohe Relevanz für die Liechtensteiner Treuhänder. So sehen über zwei Drittel den Kundenfokus mindestens teilweise auch in diesen Regionen. Dagegen besteht ein eher geringes Interesse am asiatischen, arabischen und südamerikanischen Raum. So geben mehr als ein Drittel der Befragten (n=46) an, gar keinen Kundenfokus auf die letztgenannten Regionen zu legen.

Bei einem Quervergleich der Antworten bei der Unternehmensgrösse fällt einerseits auf, dass gerade mal eines der Unternehmen mit über 40 Mitarbeitern die Regionen Asien, Arabien und Südamerika bearbeitet. Andererseits geben zehn Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern an, in diesen Märkten tätig zu sein.

Kundenfokus

	eher	teilweise	weniger	keinen	keine Angabe	n
Deutschsprachiger Raum	57 %	25 %	8 %	3 %	7 %	60
Angelsächsischer Raum	24 %	41 %	14 %	14 %	7 %	51
restliches Westeuropa	20 %	50 %	14 %	8 %	8 %	50
Osteuropa	10 %	31 %	33 %	19 %	7 %	52
Asien		13 %	41 %	37 %	9 %	46
Arabischer Raum	2 %	20 %	30 %	39 %	9 %	46
Südamerika		13 %	39 %	39 %	9 %	46

Die Kundenakquisition ist für Liechtensteiner Treuhänder ein wichtiges Thema. Dies speziell im derzeitigen Umfeld, welches es zunehmend schwer macht neue Geschäfte abzuschliessen. Die Frage zielte darauf ab, zu analysieren, über welche Kanäle die Treuhänder zu ihren Kundenbeziehungen kommen. Die Umfrage ergab bei der Frage nach der Akquisition der Kunden ein eindeutiges Bild. Der bei weitem häufigste Fall, der zur Gewinnung von Kunden führt, ist die Empfehlung von bestehenden Kunden. Gefolgt wird dies von der Eigenakquisition und der Vermittlung über andere Intermediäre. Weniger als 20 % der Befragten (n=47) geben an, eher oder teilweise Kunden über ihre Homepage zu gewinnen. Nur 12 % teilen mit, ihre Kunden teilweise über so genannte Finder zu akquirieren.

Kundenakquisition

	eher	teilweise	weniger	keine	keine Angabe	n
Über andere Intermediäre	29 %	37 %	22 %	12 %		51
Eigenakquisition	38 %	46 %	7 %	9 %		56
Empfehlungen von Kunden	60 %	35 %	3 %	2 %		60
Homepage	6 %	13 %	38 %	43 %		47
Finder		12 %	14 %	67 %	7 %	42

1.4 Kernkompetenzen

Diese Frage sollte Aufschluss darüber geben, welche Dienstleistungen die liechtensteinischen Treuhänder anbieten. Im Speziellen sollte sich die Frage klären, ob sich die befragte Person nach wie vor auf die traditionellen Tätigkeiten wie «Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften» sowie «Übernahme von Verwaltungsmandaten oder Treuhänderschaften» konzentrieren oder ob sie bereits begonnen haben, ihre Dienstleistungen zu diversifizieren.

Wie erwartet sehen über 80 % der Treuhänder (n=51) ihre Kernkompetenz in der Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften, sowie der Übernahme von Verwaltungsmandaten oder Treuhänderschaften, was auf das traditionelle Geschäftsfeld der Treuhänder zurückzuführen ist. Ebenfalls über 80 % bieten Finanz- und Wirtschaftsberatung aus eigener Hand an, wobei 43 % dies als ihre Kernkompetenz ansehen. Mehr als zwei Drittel der befragten Treuhänder bieten Steuerberatung oder Buchführung und Revisionsstellentätigkeiten an. Interessant ist, dass lediglich 50 % der Befragten (n=48) die Vermögensverwaltung als Organ ausführen und 40 % angeben, nicht in diesem Bereich tätig zu sein. Bei den Bereichen Vermögensverwaltung als Vermögensverwaltungsgesellschaft, Vertriebsverträgen, Investmentunternehmen und Lebensversicherung zeigt sich ein überraschendes Bild. Über zwei Drittel geben an, in diesen Bereichen nicht tätig zu sein.

13 % geben jedoch professionelle Vermögensverwaltung als Kernkompetenz an. Ein Fünftel bietet neben dem Treuhandgeschäft auch rechtsanwaltliche Tätigkeiten an. Die Bereiche Rechtsberatung und rechtsanwaltliche Tätigkeiten waren mit je knapp 20 % die Dienstleistungen, die am ehesten zugekauft werden. Des Weiteren geben 74 % an, Family Office Dienstleistungen anzubieten. Mehr als die Hälfte davon sieht dies sogar als eine ihrer Kernkompetenzen.

1.5 Zukunftsaussichten

Die Frage nach den Zukunftsaussichten hängt eng mit den im theoretischen Teil der Arbeit erwähnten Chancen sowie den bereits bestehenden Dienstleistungen zusammen. Die Antworten der Befragten sollen klären, wie die Treuhänder die Zukunftsaussichten von gesetzlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen und substitutiven Tätigkeiten einschätzen. Bei den Befragungsergebnissen ergibt sich ein eher gleichmässiges Bild. Die grundsätzliche Stimmung scheint zwischen eher positiv und eher negativ zu schwanken.

Besonders herausgestochen ist das Ergebnis bei der Frage nach den Aussichten in der Gesellschaftsverwaltung. Hier geben 61 % der Befragten (n=47) an, negativ oder eher negativ in die Zukunft zu blicken. Dies dürfte mit dem erhöhten Druck aus dem Ausland auf liechtensteinische Strukturen zusammen-

Kernkompetenzen

	Kernkompetenz	ja, aber keine Kernkompetenz	Dienstleistung eingekauft	nicht tätig	keine Angabe	n
Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften	80 %	16 %		4 %		51
Übernahme von Verwaltungsmandaten oder Treuhänderschaften	84 %	12 %		4 %		51
Finanz- und Wirtschaftsberatung	43 %	37 %	8 %	12 %		51
Steuerberatung	36 %	31 %	10 %	23 %		52
Buchführung und Revisionsstellentätigkeit	47 %	29 %	8 %	16 %		51
Vermögensverwaltung (als Organ)	19 %	31 %	8 %	40 %	2 %	48
Vermögensverwaltung (als Vermögensverwaltungsgesellschaft)	13 %	5 %	2 %	78 %	2 %	45
Vertriebsverträge	5 %	16 %	7 %	70 %	2 %	43
Rechtsberatung	19 %	28 %	19 %	34 %		47
Rechtsanwaltliche Tätigkeit	20 %	4 %	20 %	56 %		46
Investmentunternehmen / Fondsgeschäft	5 %	2 %	9 %	84 %		44
Lebensversicherungen	2 %	5 %	16 %	77 %		44
Family Office	38 %	36 %		26 %		47

hängen. Bei den Family Offices zeigt sich ein anderes Bild. Hier geben 77 % der Treuhänder (n=44) an, einen positiv oder eher positiven Einfluss auf ihr Treuhandgeschäft zu erwarten. Die Family Offices sind damit der mit den besten Zukunftsaussichten bewertete Punkt.

Interessant sind auch die Ergebnisse zur Einschätzung der Zukunftsaussichten des neuen Stiftungsrechts. Über die Hälfte der Befragten geben an, positive oder eher positive Erwartungen zu haben. Ein Drittel hingegen erwarten negative oder eher negative Auswirkungen auf ihr Treuhandgeschäft. Die erhöhte Regulation wird von fast der Hälfte als eher negativ oder negativ empfunden. Dieses Ergebnis widerspiegelt sich auch im Interview mit dem Präsidenten der Treuhändervereinigung, der die überbordende Regulierung vor allem als Imagepflege ansieht, die aber bis anhin keine merklichen Verbesserungen des Images gebracht habe.

Ein spezielles Augenmerk hat die Anzahl der Unternehmen verdient, die keine Angabe bei den Punkten Investmentunternehmen (32 %), Versicherungsprodukte mit Steuervorteil (26 %) und Vermögensverwaltung (17 %) gemacht haben. Die eher hohen Nennungen in dieser Sparte können so interpretiert werden, dass sich ein Grossteil der Treuhänder, die hier keine Angabe gemacht haben, sich noch nicht mit diesen Themen auseinandergesetzt hat oder diese Aspekte für sie nicht relevant sind. Es ist festzuhalten, dass zu dieser Frage zwei der sechs Unternehmen mit mehr als 40 Mitarbeitern keine Angaben mehr gemacht haben und daher ab hier noch vier Unternehmen mit mehr als 40 Mitarbeitern vertreten sind.

1.6 Einfluss auf das Treuhandgeschäft

Die jüngste Vergangenheit war eine sehr bewegte Zeit für den Finanzplatz Liechtenstein, die von einer Vielzahl von Ereignissen und den Reaktionen darauf geprägt war. Diese Frage soll aufzeigen wie die Treuhänder die Auswirkungen auf ihr Treuhandgeschäft einschätzen. Die Stimmung bei den in der Arbeit als Risiken definierten Punkten zeigt erwartungsgemäss eine eher negative Tendenz. Zwei Punkte, die besonders auffallen und aufgrund der Recherchen eine nicht so eindeutige negative / eher negative Tendenz erwarten liessen, sind die Auswirkungen der sinkenden Steuersätze im Wohnsitzland des Klienten sowie die schlechte Wirtschaftslage.

Besonders aufgefallen unter den eher negativ und negativ Nennungen sind die Steueraffäre mit Deutschland, die Auflockerung des Bankgeheimnisses, die zunehmende Regulierung, der Reputationsverlust sowie die zunehmende Bürokratisierung. Diese Nennungen stehen mit dem Umbruch beim traditionellen Geschäftsmodell in Verbindung. Fast die Hälfte der Befragten gab an, durch die Verschärfung des «Geldwäschereigesetzes» einen positiven oder eher positiven Einfluss auf ihr Treuhandgeschäft zu erwarten. Gegenüber dem neuen Steuergesetz haben immerhin fast zwei Drittel eine positive oder eher positive Erwartungshaltung.

Zukunftsaussichten

	positiv	eher positiv	eher negativ	negativ	keine Angabe	n
Neues Stiftungsrecht	21 %	36 %	29 %	6 %	8 %	48
Gesellschaftsverwaltung	13 %	26 %	57 %	4 %		47
Investmentunternehmen	11 %	25 %	27 %	5 %	32 %	44
Family Office	34 %	43 %	12 %		11 %	44
Erhöhte Reputation durch Regulation	17 %	24 %	39 %	7 %	13 %	46
Versicherungsprodukte mit Steuervorteil	14 %	35 %	23 %	2 %	26 %	43
Vermögensverwaltung	13 %	30 %	33 %	7 %	17 %	46
Steuerplanung	27 %	40 %	18 %	4 %	11 %	45
Reform des Trustrechts	16 %	34 %	27 %	7 %	16 %	44

Einfluss auf das Treuhandgeschäft

	positiv	eher positiv	eher negativ	negativ	keine Angabe	n
Steueraffäre mit Deutschland	7 %	4 %	24 %	56 %	9 %	45
Zunehmende Regulierung	4 %	16 %	55 %	25 %		44
MiFID	5 %	18 %	33 %	13 %	31 %	39
Retros (Auswirkung der Transparenz auf Ertrag)	2 %	23 %	15 %	12 %	48 %	40
Auflockerung des Bankgeheimnisses		9 %	40 %	44 %	7 %	43
Signalwirkung des Steuerabkommens mit England	5 %	15 %	29 %	39 %	12 %	41
OECD/ Betrugsabkommen	5 %	19 %	37 %	29 %	10 %	41
Rechtshilfeverträge/ TIEA	5 %	17 %	49 %	22 %	7 %	41
Verschärfung der Geldwäschereigesetze	7 %	41 %	33 %	12 %	7 %	42
Pauschalbesteuerung/ Flat-tax in Konkurrenzländern	10 %	21 %	45 %	10 %	14 %	42
Sinkende Steuersätze im Ursprungs-/ Heimatland	10 %	5 %	57 %	5 %	23 %	39
Erweiterung des Missbrauchsbegriffs	5 %	15 %	37 %	24 %	19 %	41
Schlechte Wirtschaftslage		7 %	51 %	35 %	7 %	43
Steueramnestien und DBAs	5 %	31 %	45 %	14 %	5 %	42
Reputationsverlust	2 %	2 %	48 %	45 %	3 %	42
Druck anderer Berufsverbände		8 %	45 %	20 %	28 %	40
Liechtenstein auf der grauen Liste		12 %	48 %	19 %	21 %	42
Neues Steuergesetz	17 %	54 %	20 %		9 %	41
Zunehmende Bürokratisierung			33 %	62 %	5 %	42
Zusammenarbeit mit Ämtern	10 %	39 %	22 %	19 %	10 %	41
Zusammenarbeit mit Gerichten	2 %	30 %	30 %	18 %	20 %	40

1.7 Strategische Handlungsoptionen

Diese Frage sollte die Reaktion der Treuhänder auf das sich zurückläufig traditionelle Geschäft zeigen. Des Weiteren sollte aufgezeigt werden, welche Massnahmen aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen für die Treuhänder in Frage kommen. Für die meisten Treuhänder kommt ein Outsourcing von Verwaltungsaufgaben nicht in Frage. Dieses Ergebnis dürfte sicherlich mit den sensitiven Kundendaten der Treuhänder und den Diebstahl von sensitiven Daten in der Vergangenheit, sowie den Auswirkungen auf die Treuhandbranche zusammenhängen. Beim Pooling von Verwaltungsaufgaben zeigt sich ein deutlich anderes Bild. So sehen dies 36 % der Befragten (n=42) als eine oder eine eher geeignete Handlungsoption. Eine ebenfalls positiv aufgenommene Massnahme als Reaktion auf die sich ändernden Rahmenbedingungen stellt die Kooperation mit anderen Treuhändern dar. Über 48 % (n=42) wären einer Ko-

operation nicht abgeneigt. Ein Fusion hingegen kommt nur für 24 % (n=41) in Frage. Den Rückzug aus der treuhänderischen Tätigkeit erwägen 26 % der Befragten (n=42), wobei 19 % sich den Verkauf des Kundenstammes oder einen Teil davon vorstellen könnten.

Bei dieser Frage kam es zu sehr vielen Kommentaren, was zeigt, dass sich die Branche intensiv mit strategischen Handlungsoptionen auseinandersetzt. Dabei wird die Forderung nach verstärktem gemeinsamen Vorgehen und einem verbesserten Informationsfluss unter den Treuhändern selbst laut. Oft wird eine Änderung der angebotenen Dienstleistungen als Handlungsoption erwähnt. Durch einen Quervergleich mit der Unternehmensgrösse konnte festgestellt werden, dass sich ausschliesslich Unternehmen mit zehn oder weniger Mitarbeitern für Outsourcing oder Pooling von Verwaltungsaufgaben interessieren. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Kooperationen oder Fusionen mit

anderen Treuhändern. Bei den Angaben, ob der Rückzug aus der Treuhandtätigkeit oder der Verkauf des Kundenstammes, beziehungsweise eines Teils davon in Frage kommt, bejahten (eher ja) dies, mit der Ausnahme eines Unternehmens mit mehr als 40 Mitarbeitern, nur Unternehmen mit einem bis drei Mitarbeitern.

Strategische Handlungsoptionen

	ja	eher ja	eher nein	nein	keine Angabe	n
Outsourcing von Verwaltungsaufgaben	5%	17%	43%	26%	9%	42
Pooling von Verwaltungsaufgaben	3%	33%	33%	21%	10%	42
Kooperationen mit anderen Treuhändern	7%	40%	36%	12%	5%	42
Fusion	2%	22%	37%	32%	7%	41
Verkauf des Kundenstammes oder eines Teils davon		19%	26%	50%	5%	42
Rückzug aus Treuhandtätigkeit		26%	24%	45%	5%	42
Weitere	14%		7%	15%	64%	14

1.8 Gründe für eine Unternehmensveräusserung

Diese Frage gibt Aufschluss darüber, welche Bedingungen einen Treuhänder allenfalls dazu bewegen würden, sein Unternehmen zu verkaufen. Für 46 % der Befragten (n = 41) steht die Veräusserung ihres Unternehmens nicht zur Diskussion. 32 % der Treuhänder sehen den Wegfall der Geschäftsgrundlagen als Veräusserungsgrund. Ein kleinerer Teil hält den erhöhten Regulierungsaufwand (7 %), die sinkende Profitabilität (5 %) oder die fehlende Nachfolgeregelung (5 %) für einen Grund das Unternehmen zu verkaufen. In den Kommentaren wurde unter anderem vermerkt, dass durch die Kombination des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und dem erhöhten Regulierungsaufwand die Profitabilität des Unternehmens sinke.

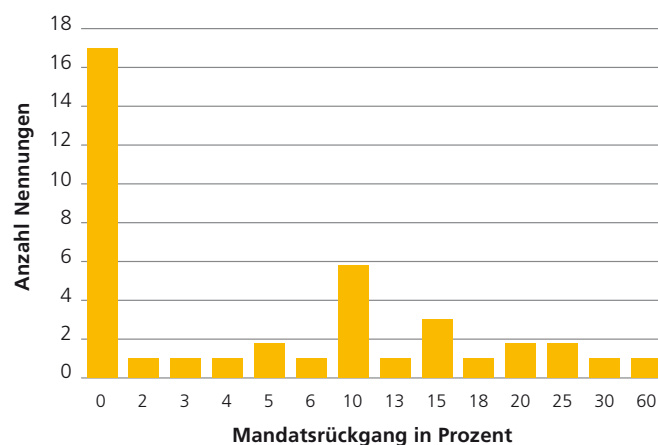
1.9 Nettoabgang an Mandaten

Diese Frage soll Aufschluss darüber geben, wie hoch die negative Mandatsentwicklung aus Sicht der Treuhänder im Jahr 2009 vermutlich ausfällt. 41 % beziehungsweise 17 der befragten Treuhänder (n = 39) erwarten keinen Mandatsrückgang im Jahr

2009. Dies ist angesichts der von mir bekannten Marktteilnehmer kolportierten Zahlen sehr erstaunlich. Sechs Personen oder Unternehmungen erwarten einen zusammengefassten Mandatsrückgang vom 2 % bis 6 %. Zehn der Treuhänder erwarten einen Rückgang von 10 % bis 15 %. Es gab auch Treuhänder die vereinzelt höhere negative Werte, bis zu maximal 60 %, angaben. Die Letztgenannte dürfte von einem ziemlichen Pessimisten stammen.

Die Hälfte der Unternehmen, die keinen Mandatsrückgang erwarten, beschäftigen einen bis drei Mitarbeiter. Diese Erwartung kann dadurch erklärt werden, dass kleine Treuhänder meist spezialisierte Dienstleistungen anbieten und deswegen vom rückläufigen Massengeschäft nicht tangiert sind.

Nettoabgang an Mandaten



1.10 Trends im Treuhandgeschäft

Die Trends, die momentan die Treuhandbranche dominieren, können in Gruppen zusammengefasst werden. Die meistgenannten sind:

- Ausbau des Family Office Geschäfts
- Internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Beratungstätigkeit bei Offenlegung
- Stiftungen als Asset Protection und Nachfolgeplanung

Die meisten Treuhänder sind sich jedoch einig, dass es situationsbedingt eine Abkehr vom Massengeschäft geben wird. Es gab aber auch Stimmen, die an der Zukunft des Treuhänderplatzes Liechtenstein generell zweifeln.

1.1 Geographische Ausweitung der angebotenen Dienstleistungen

Die Frage nach der geographischen Ausweitung der Dienstleistungen sollte klären, in wie weit sich die Treuhänder bereits geographisch diversifiziert haben. Die Auswertung zeigt, dass Dienstleistungen und Produkte aus anderen Jurisdiktionen sehr wohl ein Thema für liechtensteinische Treuhänder sind. So gab beinahe die Hälfte der Befragten an, dass sie bereits Dienstleistungen und Produkte aus der Schweiz anbieten. Für 37 % (n=41) sind Schweizer Dienstleistungen und Produkte jedoch kein Thema. 28 % (n=39) benutzen bereits Produkte aus dem EWR-Raum. Beachtliche 27 % (n=37) geben an, bereits Produkte und Dienstleistungen aus Panama anzubieten und 16 % planen, dies in nächster Zeit zu tun. Asien, Arabien und die USA scheinen ebenfalls, wenn auch nur vereinzelt, ein Thema zu sein.

Dass 27 % der Befragten bereits panamesische Produkte verwenden und 16 % solche Produkte in Zukunft verwenden wollen, dürfte in der Tatsache begründet sein, dass die Produkte Panamas deutlich billiger zu erwerben und zu betreiben sind, als diejenigen Liechtensteins. Zudem steht in Panama ein Stiftungsrecht zur Verfügung, das dem liechtensteinischen Stiftungsrecht vor Einführung der Novelle 2009 sehr ähnlich ist, da das alte liechtensteinische Recht dem panamesischen als Rezeptionsgrundlage diene. Von diesen insgesamt 43 %, die bereits panamesische Produkte verwenden oder dies planen, sind die Hälfte der noch vier verbleibenden Unternehmen mit mehr als 40 Mitarbeitern. 13 Unternehmen mit zehn oder weniger Mitarbeitern geben ebenfalls an, Produkte aus Panama zu verwenden oder dies in Planung zu haben.

Geografische Ausweitung der Dienstleistungen

	bereits erfolgt	in Planung	kein Thema	keine Angabe	n
Schweiz	49 %	10 %	37 %	4 %	41
EWR	28 %	3 %	67 %	2 %	39
Panama	27 %	16 %	52 %	5 %	37
Asien	18 %	18 %	61 %	3 %	38
Arabien	11 %	16 %	70 %	3 %	37
USA	10 %		87 %	3 %	38
Weitere			57 %	43 %	14

1.12 Konkurrenz-Jurisdiktionen

Die meisten der 33 Antworten nannten folgende Jurisdiktionen als momentane Konkurrenz des liechtensteinischen Treuhandgeschäftes:

- Panama
- Schweiz
- Singapur
- Hong Kong
- BVI

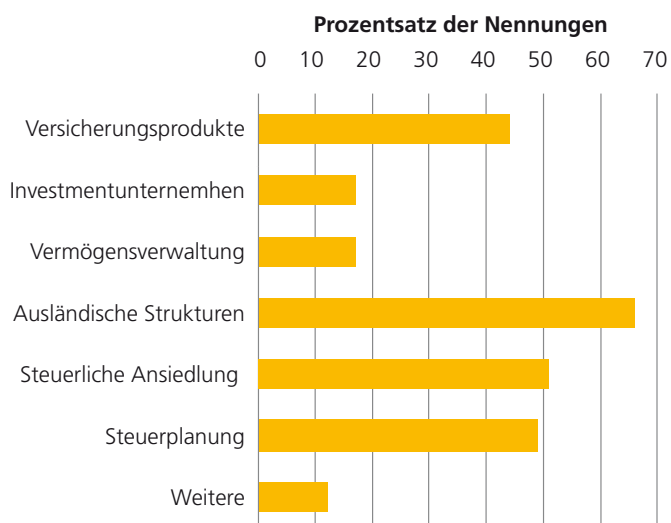
Weitere Nennungen waren Zypern, die Kanalinseln, die Karibik, Delaware und Dubai. Oft wurden auch keine Angaben gemacht. Dies mit der Begründung, keine Nachahmer zu wollen oder dass das Vorgehen der OECD es momentan generell allen Offshore-Plätzen schwer mache und sich die Rahmenbedingungen zu schnell änderten um eine Aussage zu machen. Grundsätzlich bestimmen jedoch die Wünsche der Kunden die Jurisdiktion.

1.13 Substitution der inländischen Treuhanddienstleistung

26 von 40 der Befragten (65 %) sehen die inländische Treuhanddienstleistung durch ausländische Strukturen ersetzt. 20 von 40 Treuhändern (50 %) empfinden eine steuerliche Ansiedlung (z.B. Rentner-Steuer/Pauschalbesteuerung) oder Steuerplanung als Alternative. 17 von 40 der Befragten sehen in Versicherungsprodukten eine Option. 18 % (n=40) sehen in Investmentunternehmen und Vermögensverwaltung eine ernstzunehmende Alternative.

Die Verteilung von eher höheren Werten bei ausländischen Strukturen, steuerlicher Ansiedlung und Steuerberatung, sowie tieferen Werten bei den Dienstleistungen der Investmentunternehmen oder Vermögensverwaltung, könnte einen Hintergrund in der oftmals rechtswissenschaftlichen Ausbildung der Treuhänder haben. Bei einem Quervergleich mit der Unternehmensgrösse konnte keine eindeutige Verteilung festgestellt werden.

Substitut der inländischen Treuhanddienstleistung



1.14 Nutzung von Produkten aus anderen Jurisdiktionen

Die bestehenden Kundenbedürfnisse, die liechtensteinische Treuhänder zu erfüllen versuchen, können je länger je mehr nicht mehr durch liechtensteinische Strukturen abgedeckt werden. Deshalb wird immer öfters auf Produkte aus anderen Juris-

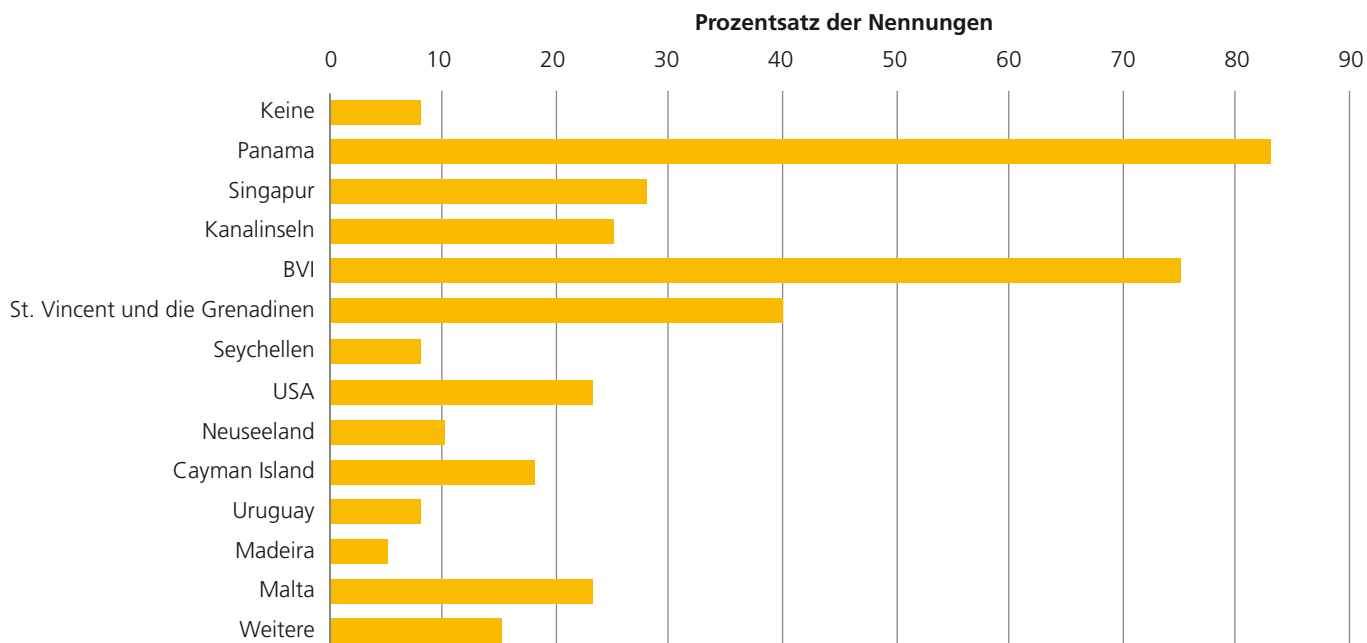
diktionen zurückgegriffen. Am meisten genutzt werden gemäss dem Umfrageergebnis die Strukturen folgender Jurisdiktion (abnehmende Reihenfolge): Panama, BVI, St. Vincent und die Grenadinen, Singapur und die Kanalinseln. Nur 3 von 39 der Befragten (8 %) nutzen keine Produkte aus anderen Jurisdiktionen. Die drei verbleibenden Unternehmen mit mehr als 40 Mitarbeitern nutzen alle Produkte aus Panama, BVI und Cayman. Treuhandunternehmen mit mehr als 20 bis 40 Mitarbeitern nutzen vor allem Panama und BVI. Bei den Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern zeigt sich ein mehr diversifiziertes Bild. Jedoch liegt auch bei ihnen der Fokus stark auf panamesischen Produkten. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Frage nach der geografischen Ausweitung und kann deshalb als verifizierte Kontrollfrage gewertet werden.

1.15 Neuorientierung

Diese Frage gibt Aufschluss darüber, in welchem Ausmass die liechtensteinischen Treuhänder aufgrund der jüngsten Ereignisse mit einer Neuorientierung begonnen haben. Die 18 Antworten können in folgende Gruppen zusammengefasst werden:

- Bereits vor mehreren Jahren vollzogen
- Neuorientierung momentan nur schwer möglich (Informationspolitik der Regierung unzureichend, Rechtsunsicherheit)

Nutzung von Produkten aus anderen Jurisdiktionen



- Ausweichen auf andere Jurisdiktionen
- Steuerberatung

Weitere Bemerkungen waren, dass mit einer Neuorientierung in starkem Ausmass begonnen wurde oder dass dies momentan kein Thema sei, da nur mit versteuerten Geldern gearbeitet werde. In den Bemerkungen wird auch vermerkt, dass trotz Neuorientierung ein Wegfall eines Grossteils der Mandate befürchtet wird.

1.16 Liechtensteiner Treuhandunternehmen in fünf bis zehn Jahren

Die Antworten, die bei der Frage nach der Einschätzung wo die Treuhänder ihr Unternehmen in fünf bis zehn Jahren sehen, weisen viele Parallelen zu den Antworten nach den Trends in der Treuhandbranche auf. Die Antworten können in diese Gruppen eingeteilt werden:

- Kompetenter Anbieter von Family Office Dienstleistungen
- Kleinere Unternehmensgrösse aber mit spezialisiertem Angebot
- Abbau von Mitarbeitern
- Verlegung der Aktivitäten ins Ausland
- In einer Kooperation oder Partnerschaft
- Nach Beruhigung der Wirtschaftslage wie im bisherigen Umfang

Die Antworten teilen sich meist in zwei Lager, einerseits den Zerfall des traditionellen liechtensteinischen Treuhandgeschäfts und andererseits die Nutzung von Chancen und geschäftspolitischen Optionen.

1.17 Abkommenspolitik in Steuerfragen der Regierung

Die Abkommenspolitik in Steuerfragen der Regierung wird von 59 % (n = 41) als negativ empfunden. 5 % beurteilen sie neutral, während 36 % die Abkommenspolitik als positiv bewerten.

1.18 Image der Liechtensteiner Treuhandbranche

Das Image der liechtensteinischen Treuhandbranche hat in der Öffentlichkeit stark gelitten. Dies widerspiegelt auch die Selbsteinschätzung der Treuhänder. So beurteilen 81 % der Befragten (n=38) das Image der Treuhandbranche als negativ. Nur 9 % bewerten es als neutral und 10 % als positiv.

2. Strategischer Kompass und Fazit

Die Vogel-Strauss-Strategie, nichts zu tun und zu hoffen, dass das Treuhandgeschäft so weiter läuft wie in den letzten fünf Jahrzehnten, ist angesichts der aktuellen Bedrohungen naiv und sicherlich in der jetzigen Lage keine ernsthafte Option. Um den Fortbestand der Unternehmen der Treuhandbranche zu sichern sind innovative, neue und nachhaltige Geschäftszweige gesucht. Die Präferenzen hinsichtlich dieser Geschäftszweige dürften von Person zu Person verschieden sein und eng mit den jeweiligen Fähigkeiten der Treuhänder und Bedürfnissen der Kunden zusammenhängen.

Die gemeinnützige Stiftung stellt sicherlich eine interessante Möglichkeit dar. Dies insbesondere wenn die Aufwertung des Images im Vordergrund der Überlegungen steht. Philanthropisch veranlagte Stifter sind sicher an einer entsprechenden Reputation des Sitzlandes ihrer Stiftung interessiert. Die Imagewerte Liechtensteins dürften kurz- und mittelfristig eher eine hemmende Wirkung für den Zuzug von im Ausland bestehenden gemeinnützigen Stiftungen oder deren Neugründung haben. Des Weiteren ist die Anzahl der Kunden, die ein Bedürfnis für eine gemeinnützige Stiftung haben, sicherlich beschränkt. Dazu kommt, dass bei dieser Art von Stiftungen eine gewisse Tendenz zur ehrenamtlichen Ausübung der Tätigkeit der Treuhänder besteht und dies deswegen ökonomisch nicht besonders interessant ist.

Der Einstieg in die Vermögensverwaltung könnte für einige Treuhänder eine Option darstellen. Voraussetzung dafür sind jedoch fundierte Kenntnisse über die Finanzmärkte und Finanzmarktprodukte. Um professionelle Vermögensverwaltung anbieten zu können muss das Unternehmen und vor allem die Mitarbeiterstruktur neu geordnet werden. Die Anstellung von Vermögensverwaltungsspezialisten und die Anschaffung umfangreicher elektronischer Komponenten sind unumgänglich. Beides ist mit beachtlichen Kosten verbunden. Dazu kommt, dass das Mengengerüst an administrativen Mitarbeitern und Treuhandsachbearbeitern sicherlich nicht mehr im jetzigen Ausmass benötigt wird.

Family Office-Dienstleistungen bieten eine attraktive Perspektive für den Treuhandplatz Liechtenstein. Dies kann aus den Umfrageergebnissen abgeleitet werden. Aber auch hier stellt sich die Frage, wie gross die Gruppe der Kunden sein wird, die einen solch exklusiven Service in Anspruch nehmen und ihn sich leisten kann. Für eine wirtschaftlich sinnvolle Spezialisierung im Family Office-Geschäft sind Kunden mit sehr grossem Vermögen im dreistelligen Millionen-Bereich nötig.

Martin Sprenger, Das liechtensteinische Treuhandgeschäft im Umbruch Dr. Helmut Schwärzler und Dr. Dominik Schatzmann, Internationale Amtshilfe in Steuersachen

Bei Versicherungsprodukten mit Steuervorteil sehe ich kein grosses Wachstumspotential für den Liechtensteiner Treuhandplatz. Einerseits fehlen oft die fachlichen Kenntnisse und andererseits wird von Experten befürchtet, dass Versicherungsprodukte mit Steuervorteilen schon bald ins gleiche Kreuzfeuer der ausländischen Kritik und damit unter denselben Druck geraten wie die liechtensteinischen Vermögensträger.

Die Beratung auf dem Weg zur Steuerkonformität bringt sicherlich ein kurz- bis mittelfristiges Mehrgeschäft und erhöht die Reputation des Platzes im Ausland. Es muss aber angemerkt werden, dass es sich hierbei nur für Liechtenstein um eine neue Geschäftsidee handelt. Im Ausland ist diese Dienstleistung längst bekannt. Das Hauptproblem in diesem Zusammenhang ist das Fehlen der Nachhaltigkeit. Es ist meines Erachtens fraglich, ob die Kunden, nachdem ihr Vermögen wieder steuerkonform ist, mit dem Vermögen in Liechtenstein bleiben werden.

Ein Umstieg auf andere Jurisdiktionen, sei es hinsichtlich der Verwendung der Produkte oder durch Gründung einer eigenen Gesellschaft im Ausland, ist meiner Ansicht nach die bedeutendste der hier genannten Optionen. Inwieweit das Problem jedoch damit nur verlagert wird, ist eine offene Frage. Der weltweite Druck auf die Offshore-Plätze wird nicht abnehmen und oft gewinnt man durch den Einsatz anderer Jurisdiktionen lediglich Zeit, ohne das Problem im Kern zu lösen.

Dazu kommt, dass die Gründung einer allfälligen Zweit- oder Tochtergesellschaft im Ausland sehr kostspielig ist. Deswegen wird das nur für grosse Treuhandunternehmen oder für kleinere in Form einer Kooperation eine Alternative sein. Das Outsourcing von Verwaltungsaufgaben ist aufgrund der sensiblen Daten nur bedingt für Treuhänder geeignet. Dies ist in der Befragung auch in dieser Weise zum Ausdruck gekommen. Eher eine Option für die liechtensteinischen Treuhänder wird das Pooling von Verwaltungsaufgaben sein, etwa indem sie zusammen mit anderen Treuhändern Servicecenters bilden um spezifische administrative Tätigkeiten dort von Spezialisten ausführen zu lassen. Für derartige Poolings würden sich zum Beispiel die Sorgfaltspflichten und deren Prüfung oder die Vermögensverwaltung anbieten. Auch der Verkauf des Treuhandgeschäftes beziehungsweise des Kundenstammes oder eines Teils davon darf nicht ausser Acht gelassen werden. So könnte dies zum Beispiel eine Option für Treuhänder, die das Pensionsalter bald erreichen oder sich mit den neuen Rahmenbedingungen nur schlecht anfreunden können, sein.

Dem Treuhandplatz Liechtenstein bietet sich eine breite Auswahl von alternativen Strategien. Es ist zu hoffen, dass Liechtenstein, insbesondere der Finanzplatz es schafft, diese für sich zu nutzen und somit den Wohlstand des Landes zu sichern.

Internationale Amtshilfe in Steuersachen

Dr. Helmut Schwärzler und Dr. Dominik Schatzmann, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan¹

Die Marktpositionierung Liechtensteins als internationaler Finanzplatz hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich verändert. Wer hätte zu einem Zeitpunkt, als noch über die Vereinfachung der Rechtshilfe in Strafsachen gesprochen wurde gedacht, dass Liechtenstein die steuerliche Amtshilfe auch nur zu diskutieren bereit wäre. Der Spezialitätsgrundsatz der strafrechtlichen Rechtshilfe war als Anker des steuerrechtlichen Geheimnisschutzes völkerrechtlich anerkannt und auch einfordern. Derzeit steht ein grundsätzlicher Wandel des Offshore-Standorts aufgrund der mit Drittstaaten auf bilateraler Ebene abgeschlossenen Amtshilfeabkommen auf steuerlicher Ebene unmittelbar bevor.

1. Gesetzliche Grundlagen

Liechtenstein hat innerhalb eines Jahres mit 14 Staaten Steuerabkommen geschlossen. Der Hintergrund dieser mit entsprechender Eile abgeschlossenen Abkommen ist, dass die Vorgabe zur Löschung von der sogenannten «Black-List» der OECD der Abschluss einer entsprechenden Anzahl solcher Abkommen war. Bei diesen abgeschlossenen Abkommen wird zwischen

¹ Dr. Helmut Schwärzler ist Rechtsanwalt und Mediator; Mag. Dr. Dominik Schatzmann juristischer Mitarbeiter bei Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan.

sog. «TIEAs» (Tax Information Exchange Agreements) und «DBAs» (Doppelbesteuerungsabkommen) unterschieden. DBAs wurden kürzlich mit Luxemburg und San Marino geschlossen. Bei den TIEAs sind jene mit den USA, mit dem Vereinigten Königreich, mit Deutschland sowie mit Frankreich sicherlich die in der Praxis bedeutendsten. Im Wesentlichen handelt es sich bei letzteren um die von der OECD vorgeschlagenen Musterabkommen zum steuerlichen Informationsaustausch zwischen den OECD-Mitgliedsstaaten.

Da es in Liechtenstein bis jetzt nur wenige bzw. fast keine Anwendungsfälle betreffend diese Abkommen gibt, sollen für eine Evaluierung der künftigen Möglichkeiten die bereits bestehenden TIEAs mit den USA und Deutschland näher behandelt werden. Auch das sich derzeit in der Vernehmlassung befindliche Steueramtshilfegesetz (SteAHG), mit welchem einheitliche Regeln zur Amtshilfe in Steuerangelegenheiten geschaffen werden, soll näher erörtert werden. Da das Steuerabkommen mit dem Vereinigten Königreich sich von den anderen Abkommen in wesentlichen Punkten völlig unterscheidet, soll auf ein weiteres Eingehen auf dieses Abkommen verzichtet werden, weil dieses für den Abschluss weiterer TIEAs nicht massgeblich sein dürfte.

2. Geltungsbereich und erfasste Steuern

Artikel 1 des Abkommens mit Deutschland sieht die Amtshilfe durch den Austausch von Informationen vor, welche für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend der im Abkommen aufgezählten Steuern voraussichtlich erheblich sind. Davon eingeschlossen sind «*Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuern oder für die Ermittlung beziehungsweise Strafverfolgungsmassnahmen in Steuersachen voraussichtlich erheblich sind*». Für Deutschland² werden in Artikel 3 die relevanten Steuern abschliessend aufgezählt. Es sind dies: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Versicherungsteuer einschliesslich der hierauf erhobenen Zuschläge. Die Mehrwertsteuer ist demnach nicht von diesem Abkommen umfasst.³ Das Abkommen mit den USA zählt die einzelnen Steuerarten weder demonstrativ noch taxativ auf und ist aufgrund dessen als umfassender zu betrachten: In Artikel 3 des Abkommens mit den USA werden schlichtweg «alle *federal taxes*» erfasst.⁴ Nicht erfasst vom Abkommen sind demnach die *state taxes*, welche in je nach Bundesstaat etwa auf *intrests, dividends*, aber auch auf das «*personal or corporate income*», anfallen können.⁵ Beiden Abkommen gemein ist der fundamentale Wechsel der bisherigen Situation: Das ver-

meintliche Vergehen des Steuerpflichtigen ist einzig nach dem materiellen Recht des anfragenden Staates zu beurteilen.⁶ Die beiderseitige Strafbarkeit, welche bisher elementarer Teil jeder Rechtshilfe war, ist keine Grundvoraussetzung mehr.⁷ Entscheidender Anknüpfungspunkt ist also die Steuerpflicht im jeweiligen ansuchenden Land.

3. Verdachtslage und Erfordernisse für Amtshilfe

Um an die ersuchten Informationen zu gelangen, muss die ersuchende Behörde ein möglichst präzise formuliertes Ersuchen an die Liechtensteinische Steuerverwaltung stellen. Die zwingenden Inhalte eines solchen Ersuchens sind gemäss dem Abkommen mit Deutschland beispielsweise:⁸

- Die Identität der Person, gegen welche die Ermittlung geführt wird;
- der Zeitraum der erbetenen Informationen;
- die Art der Auskünfte;
- der steuerliche Zweck;
- Gründe für die Annahme, dass erbetene Auskünfte erheblich sind sowie, dass diese sich in Liechtenstein befinden;
- Namen und Anschrift von Personen in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden (soweit bekannt);
- Erklärung, dass im eigenen Gebiet das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis entspricht und alle innerstaatlichen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden (Subsidiarität der Amtshilfe).

Bei der Bezeichnung der Identität der Person hat sich Deutschland mittels Zusatzprotokoll jedoch ausdrücklich vorbehalten, dass eine Namensnennung nicht erforderlich ist, sofern es an-

² Vgl. TIEA Liechtenstein – Deutschland, Artikel 3 Abs. 1 lit a); Abschliessende Aufzählung beispielsweise auch in TIEA Liechtensteins mit Irland oder St. Kitts und Nevis.

³ Vgl. jedoch Art. 51 Abs. 1a Rechtshilfegesetz bei schwerem Mehrwertsteuerbetrug.

⁴ Sämtliche bestehende Steuern beispielsweise auch im TIEA Liechtensteins mit Frankreich oder Antigua und Barbuda.

⁵ Vgl. die diesbezügliche Übersichtstabelle 1.

⁶ Vgl. etwa Artikel 5 TIEA Liechtenstein – Deutschland.

⁷ Vgl. etwa *Hosp*, Abkommen betreffend Informationsaustausch in Steuersachen zwischen den USA und Liechtenstein, [liechtenstein-journal](#) 2009, 48 ff. sowie Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 49.

⁸ Vgl. Artikel 5 Abs. 5 TIEA Liechtenstein – Deutschland.

dere Anhaltspunkte gibt.⁹ Gleich verhält es sich etwa bei den Abkommen mit Irland und Belgien. Interessant ist, dass im Vernehmlassungsbericht der Regierung zum neuen Steueramtshilfegesetz ausdrücklich «die Offenlegung der Identität des Steuerpflichtigen in aller Regel mit der Nennung des Namens verbunden sein muss.»¹⁰ Durch welche anderen Anhaltspunkte eine natürliche Person identifizierbar ist und inwieweit dadurch eine Verknüpfung zu steuerrelevanten Daten erfolgen kann, wird die Praxis noch zeigen.

Fest steht jedenfalls, dass sogenannte «*fact finding expeditions*» oder «*fishing expeditions*», also Amtshilfeersuchen ohne Vorhandensein konkreter Verdachtsmomente, ausgeschlossen sein sollen.¹¹ Möglichst detaillierte Ansuchen sind der wesentliche Kern der abgeschlossenen Abkommen. Wenn ein ersuchender Staat nicht einmal den Namen eines potenziellen Steuerflüchtlings kennt, wird es sich u.E. in der Regel schwierig gestalten, dass der ersuchende Staat belegt, er habe alle innerstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. In der Regel wird wohl ohne Namen einer Person auch nicht festgestellt werden können, ob überhaupt eine nationale Steuerpflicht im ansuchenden Staat besteht. Beispielsweise kann nach Ansicht der Autoren alleine eine Kontonummer zur Begründung einer Verdachtslage gegen eine nicht bestimmbare bzw. im Amtshilfeersuchen nicht bestimmte Person nicht ausreichen. Auch stellt sich die Frage wie beispielsweise Ermittlungen ohne Nennung eines Namens hinsichtlich eines Begünstigten einer Stiftung erfolgen sollen, wenn es mehrere Begünstigte gibt, die als mögliche «Verdächtige» in Frage kommen. Insbesondere dürfte diese Frage auch eine besondere Relevanz bekommen, wenn es darum geht, welche Textpassagen etwa in den Beistatuten bei der Übermittlung unkenntlich zu machen sind (mehr dazu weiter unten).

4. Zeitlicher Horizont

In weiterer Folge gilt es abzuklären, wie weit das Ersuchen eines Staates zeitlich zurückgehen darf bzw. ob überhaupt die Möglichkeit der rückwirkenden Erlangung von steuerrechtlich relevanten Informationen besteht. Die diesbezüglichen Bestimmungen mögen zunächst simpel wirken, werfen jedoch gravierende Probleme auf: Sämtlichen Abkommen ist gemein, dass die Ersuchen formell nur auf Steuerjahre abzielen dürfen, die nach deren Inkrafttreten gelegen sind. Die Steuerabkommen enthalten somit ein Rückwirkungsverbot. Es dürfen keine vor Inkrafttreten der Abkommen liegenden Informationen weitergegeben werden. Demnach findet beispielsweise das Abkommen mit den USA lediglich Anwendung auf Steuerjahre ab 1.1.2009,¹² die übrigen Abkommen, wie wiederum beispiels-

weise Deutschland¹³ (abgeschlossen am 2.9.2009), finden ab 1.1.2010 Anwendung.

Jedoch ist beim Abkommen mit Deutschland zu beachten, dass gemäss Z 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen, «erteilte Auskünfte (...) zur weiteren Beurteilung auch für Zeiträume herangezogen werden können, auf die die erteilten Auskünfte nicht bezogen waren.» Dies bedeutet zwar im Ergebnis nicht, dass Liechtenstein verpflichtet ist, Daten hinsichtlich der Steuerjahre vor dem 1.1.2010 herauszugeben,¹⁴ für Deutschland wird dadurch jedoch ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, die mittels Amtshilfe erhaltenen Informationen mit bereits vorhandenen Daten aus vergangenen Steuerjahren zu vergleichen. Dies kann gegebenenfalls zu einem begründeten Verdacht und weiteren Erhebungen, bis hin zu einer rückwirkenden steuerlichen Einschätzung, führen.¹⁵ Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Steuerbehörden zwar keine Informationen für Steuerjahre vor dem Inkrafttreten erhalten, das Ersuchen aber sehr wohl rückwirkende steuerrechtliche Auswirkungen für die steuerpflichtige Person mit sich bringen kann. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer rückwirkenden Steuereinschätzung auch ohne explizite Erwähnung in einem Zusatzprotokoll, und somit für alle Staaten, mit welchen TIEAs abgeschlossen wurden, besteht. Insbesondere auch deshalb, weil sie nicht explizit ausgeschlossen wurde und völkerrechtlich wohl auch nur schwer durch Liechtenstein einforderbar wäre.

5. Das Verfahren zur Amtshilfe

Gelangt ein Ersuchen zur hierfür zuständigen Steuerverwaltung, nimmt diese eine Plausibilitätsprüfung vor. Darin wird festgestellt, ob die Voraussetzungen des Abkommens erfüllt sind und ein hinreichender Anfangsverdacht vorliegt. Ein Be-

⁹ Zusatzprotokoll zum TIEA Liechtenstein – Deutschland, Z 2.

¹⁰ Vernehmlassungsbericht der Regierung vom zum Steueramtshilfegesetz, S. 13.

¹¹ Vgl. *Hosp*, Abkommen betreffend Informationsaustausch in Steuersachen zwischen den USA und Liechtenstein, *liechtenstein-journal* 2009, 48 ff. sowie Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 49; StGH 2005/50, veröffentlicht in LES 2007, 396.

¹² Artikel 15 TIEA Liechtenstein – USA.

¹³ Artikel 13 Abs. 3 TIEA Liechtenstein – Deutschland.

¹⁴ Vgl. etwa Medienmitteilung der liechtensteinischen Regierung vom 2.9.2009, «Liechtenstein und Deutschland unterzeichnen OECD-Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuerfragen».

¹⁵ Vgl. Vortrag *Leitner/Leitner* (div. Vortragende), «Wieder ruhig schlafen. Legalisierung ausländischen Kapitalvermögens» vom 25.11.2009.

weisverfahren mit Beweiswürdigung ist jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen, es gilt der Grundsatz des völkerrechtlichen Vertrauens.¹⁶ Da es sich bei der Amtshilfe um völlig «neues Territorium» handelt, sollen diesbezüglich die Erfahrungen und die Rechtsprechung zur Rechtshilfe in Strafsachen herangezogen werden.¹⁷ Demzufolge dürfte an die Detailliertheit und Lückenlosigkeit der Sachverhaltsdarstellung kein allzu strenger Massstab angelegt werden. Nach Ansicht der Gerichte genügt eine kurze, geraffte Sachverhaltsdarstellung. An deren Detailliertheit und Lückenlosigkeit sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Rechtshilfeersuchen dient nach Ansicht der Gerichte der Schliessung noch bestehender Sachverhaltslücken und der Beschaffung von entsprechenden Beweisen, um im ersuchenden Staat erst die Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafverfahrens zu schaffen. Es ist nicht Aufgabe der ersuchenden Behörde, gegenüber der ersuchten Behörde praktisch einen Schuldnachweis zu erbringen. Eine Ausnahme vom völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz besteht nur bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichem Verhalten des ersuchenden Staates.¹⁸

Abzulehnen ist ein ausländisches Gesuch jedenfalls dann, wenn es dem «*ordre public*» widerspricht. Eine solche Ablehnung wäre etwa denkbar, wenn der ersuchende Staat die für das Ersuchen erforderlichen Informationen auf Grund einer in Liechtenstein begangenen strafbaren Handlung erlangt hat.¹⁹ Hinsichtlich des Abkommens mit Deutschland seien hier etwa der Datendiebstahl bei der LGT Treuhand und ähnliche derzeit in den Medien bekannt gewordene Fälle in Liechtenstein und der Schweiz erwähnt. Die Schweiz erklärt im erläuternden Bericht der Anhörung zur Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen sogar ein klares Verbot der Amtshilfe bei gestohlenen Bankdaten.²⁰ Auch die Liechtensteinische Treuhändervereinigung forderte eine klare gesetzliche Regelung, welche vorsehen soll, dass ausländische Steuerbehörden keine Steueramtshilfe erhalten, wenn sich deren Erkenntnisse auf gestohlene Bankunterlagen stützen.²¹ Abzulehnen ist ein Amtshilfeersuchen jedenfalls auch dann, wenn die zugrundeliegende Tat verjährt ist. Um dies beurteilen zu können, hat die Steuerverwaltung bei der zuständigen ausländischen Behörde entsprechend Rücksprache zu halten.²² Auch wird sich die Steuerverwaltung beispielsweise bei einem Amtshilfeersuchen der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Mehrwertsteuern für unzuständig erklären müssen, da die Mehrwertsteuer vom TIEA Deutschland – Liechtenstein nicht umfasst ist.²³

Der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung²⁴ ist vollends zuzustimmen, wenn diese fordert, dass bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ein Ersuchen abzulehnen ist, d. h. zwingend abgelehnt werden muss. Ein Ermessensspielraum für die

Steuerverwaltung, welchen der aktuelle Gesetzesentwurf²⁵ so vorsieht, ist im Interesse der Rechtssicherheit nicht wünschenswert. Würde die Steuerverwaltung in diesen Fällen Informationen weitergeben, sollte wohl alleine dieser Umstand Amtshilfeansprüche auslösen. Entständen dadurch weitere (wenn auch berechnete) Verdachtsmomente, könnte dies ebenfalls Schadenersatzansprüche auslösen.

Ergibt die Prüfung des Amtshilfeersuchens durch die Steuerverwaltung, dass das Ersuchen zulässig ist, benachrichtigt die Steuerverwaltung den Informationsinhaber, also beispielsweise den Finanzintermediär, über den Eingang des Ersuchens und die darin verlangten Informationen und fordert diesen auf, ihr die verlangten Informationen binnen 14 Tagen zukommen zu lassen.²⁶ In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden, wobei gegen die Ablehnung einer beantragten Fristverlängerung kein Rechtsmittel zusteht.²⁷

Ausserdem trägt die Steuerverwaltung dem Informationsinhaber auf, sofern das Ersuchen keine vertrauliche Behandlung²⁸

¹⁶ Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz (nicht datiert), S. 14; im Internet abrufbar unter: http://www.llv.li/pdf-llv-rk_vernehmli_steueraamtshilfe.pdf; Vernehmlassungsfrist war der 5.2.2010.

¹⁷ Weiterführend: Schwärzler, Extensive Anwendung des Vertrauensgrundsatzes in Rechtshilfeverfahren, *liechtenstein-journal* 2009, 14 ff.

¹⁸ Vgl. StGH 2003/11 veröffentlicht in LES 2006, 1; StGH 2002/17, Erw 2.3; zuletzt StGH 2007/142, Erw 2.4, sowie OGH-Beschluss vom 01.10.2008, 11 RS 2006.192-37, veröffentlicht in LES 2009, 142;

¹⁹ Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 15.

²⁰ Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen (ADV) des Eidgenössischen Finanzdepartements (Schweiz) vom 20.1.2010.

²¹ Stellungnahme der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung zum Steueramtshilfegesetz vom 4.2.2010, S. 3.

²² Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 15.

²³ Vgl. TIEA Liechtenstein – Deutschland, Artikel 3 Abs. 1 lit a); Beachte jedoch die Möglichkeit der Rechtshilfe im Falle schweren Mehrwertsteuerbetrugs gemäss Art. 51 Abs. 1a Rechtshilfegesetz. Ein solches Ansuchen wäre dann jedenfalls nicht an die Steuerverwaltung sondern an das Fürstliche Landgericht gemäss Art. 55 Abs. 1 Rechtshilfegesetz zu stellen.

²⁴ Stellungnahme der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung zum Steueramtshilfegesetz vom 4.2.2010, S. 3.

²⁵ Vgl. Artikel 8 SteAHG.

²⁶ Vgl. Artikel 10 Abs. 1 lit a und b SteAHG.

²⁷ Vgl. Artikel 10 Abs. 2 SteAHG sowie Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 16.

²⁸ Vgl. Artikel 24 Abs. 2 SteAHG sowie Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 17.

verlangt, allfällig betroffene Personen über das eingeleitete Verfahren in Kenntnis zu setzen und diese über deren Rechte, wie jenes sich am Verfahren zu beteiligen, zu informieren.²⁹ In der Praxis wird dies beispielsweise dann zu Problemen führen, wenn ein Kunde möglichst anonym bleiben möchte und keinen umfassenden Kontakt wünscht oder die Kommunikation über (vereinbarte) Umwege erfolgt. Auch wird zu diskutieren sein, ob es nicht sinnvoller ist, wenn die Information der allfällig betroffenen Personen durch die Steuerverwaltung selbst, mit den durch das Zustellgesetz gebotenen Möglichkeiten, zu erfolgen hat.³⁰ Um an die geforderten Informationen zu gelangen, stehen der Steuerverwaltung zahlreiche Massnahmen bis zu Haus- und Personendurchsuchungen, Beugemittel gegen Zeugen sowie die Beschlagnahme von Unterlagen zur Verfügung. Ausgenommen bleibt jedoch die Möglichkeit einer Vermögenssperre nach § 97a StPO.³¹ Sämtliche Zwangsmassnahmen sind durch einen Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs (nicht etwa durch einen Untersuchungsrichter) zu bewilligen. Hierfür wurde bereits für das TIEA mit den USA eine Verfassungsänderung vorgenommen.³² Sämtliche Zwangsmassnahmen sind sofort vollstreckbar. Eine Bekämpfung der Massnahme durch die berechtigten Personen ist nur gleichzeitig mit der Schlussverfügung möglich.³³ Im Gegensatz dazu erhält die Steuerverwaltung die Möglichkeit eines Rechtsmittels, wenn die Genehmigung einer Zwangsmassnahme durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs verweigert wird. Eine solche Beschwerde der Steuerverwaltung ist binnen sieben Tagen an den Verwaltungsgerichtshof zu richten.³⁴

Rechtspolitisch scheint der Ausschluss von Rechtsmittelmöglichkeiten u.E. äusserst problematisch. Bei den möglichen Massnahmen handelt es sich um massive Grundrechtseingriffe, bei welchen jeweils die Bestimmungen der Strafprozessordnung herangezogen werden. Die dagegen in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel werden den vom Grundrechtseingriff Betroffenen jedoch vorenthalten. Auch passt es u.E. nicht zusammen, wenn den Berechtigten einerseits zugesichert wird, sich am (gemeint kann nur sein am *laufenden*) Verfahren zu beteiligen und dort ihre Rechte wahrzunehmen,³⁵ soweit dies für die Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendig ist, während ihnen gegen Zwangsmassnahmen kein eigenständiges Rechtsmittel zusteht. Es entspricht auch nicht den Prinzipien der Waffengleichheit sowie eines *fair trial*,³⁶ wenn nur einer Partei (Steuerverwaltung) die Möglichkeit einer weiteren Überprüfung eröffnet wird, während sie den berechtigten Personen, welche zudem noch direkt vom Grundrechtseingriff betroffen sind. Die vorgesehene Regelung führt im Ergebnis dazu, dass ein eigenständiges Beschwerderecht³⁷ beispielsweise gegen die Verweigerung der Akteneinsicht zusteht, nicht jedoch gegen die zwangsweise Beschlagnahme der eigenen

Dokumente. Die Steuerverwaltung hat nach Abschluss der Informationsbeschaffung sämtliche vorliegenden Informationen zu prüfen und zu beurteilen, ob diese dem ersuchenden Staat weitergegeben werden können.³⁸ Dies hält sie in einer sogenannten Schlussverfügung fest, welche durch die Berechtigten,³⁹ dies sind der Informationsinhaber⁴⁰ und die betroffenen Personen,⁴¹ binnen 14 Tagen beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.⁴² Eine Möglichkeit für die berechtigten Personen, das Amtshilfeersuchen per se von vornherein zu bekämpfen, ist nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang sei folglich erwähnt, dass den berechtigten Personen im Vergleich zum nationalen Steuerrecht auch die Möglichkeit einer Beschwerde an die Landessteuernkommission vorenthalten bleibt. Den Berechtigten wird so die Überprüfung durch eine weitere Instanz völlig versagt.⁴³

6. Herausgabe der Informationen

Zentrales Thema eines jeden Amtshilfeersuchens wird stets sein, welche Informationen durch die Steuerverwaltung *genau* übermittelt werden dürfen. Fest steht gemäss Art. 21 Abs. 2 SteAHG, dass die Steuerverwaltung «*Informationen, die nicht voraussichtlich erheblich sind*», nicht übermitteln darf bzw. diese «*gegebenenfalls zu entfernen oder unkenntlich zu machen*» sind. Im Klartext bedeutet dies, dass solche Daten entsprechend von der *Steuerverwaltung* im Falle einer Weitergabe im Amtshilfeweg zu schwärzen sind.⁴⁴ Im Vernehmlassungsbericht

²⁹ Vgl. Artikel 10 Abs. 1 lit c SteAHG.

³⁰ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung zum Steueramtshilfegesetz vom 4.2.2010, S. 4.

³¹ Vernehmlassungsbericht der Regierung vom zum Steueramtshilfegesetz, S. 20.

³² Vgl. Artikel 102 Abs. 6 LV.

³³ Vgl. Artikel 27 Abs. 1 SteAHG.

³⁴ Vgl. Artikel 27 Abs. 2 SteAHG.

³⁵ Vgl. Artikel 24 Abs. 1 SteAHG.

³⁶ Vgl. Artikel 6 EMRK.

³⁷ Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 25; bei subsidiärer Anwendung des LVG wäre dies Vorstellung an die Steuerverwaltung sowie Beschwerde an die Regierung.

³⁸ Vgl. Artikel 21 SteAHG.

³⁹ Vgl. Artikel 3 Abs. 1 lit e SteAHG.

⁴⁰ Vgl. Artikel 3 Abs. 1 lit d SteAHG.

⁴¹ Vgl. Artikel 3 Abs. 1 lit c SteAHG.

⁴² Vgl. Artikel 26 SteAHG.

⁴³ Vgl. Artikel 5 Steuergesetz.

⁴⁴ Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 24.

wird dabei als Beispiel eine Stiftung angeführt, deren Beistatut nicht nur die vom ersuchenden Staat identifizierte Begünstigten, sondern auch noch weitere und in Drittstaaten ansässige Begünstigte erwähnt. Die Namen der in diesen Drittstaaten ansässigen Begünstigten dürften dem Vernehmlassungsbericht zufolge nicht offengelegt werden und wären entsprechend zu schwärzen.⁴⁵ Wie dies praktisch erfolgen soll, wenn der ansuchende Staat keinen Namen nennen kann, dürfte nicht nur die betroffenen Finanzintermediäre, sondern auch die Steuerverwaltung selbst noch vor grosse Herausforderungen stellen.

Richtigerweise wären u.E. sämtliche Daten, also auch jene von Begünstigten im ersuchenden Staat, unkenntlich zu machen, sofern deren Identität nicht bereits im Ersuchen ausreichend bekanntgegeben wurde. Dazu bedarf es zur exakten Identifizierung wohl der Nennung des Namens. Dies auch aus dem Grund, weil sogenannte «*fishing expeditions*» durch die Abkommen ausdrücklich untersagt sind und so erlangte Informationen wohl einzig «Zufallstreffer» betreffend Daten wären, welche eben gerade nicht angefragt wurden. Im Hinblick auf den zeitlichen Horizont wird sich zeigen, ob die Steuerverwaltung zudem auch verpflichtet ist, sämtliche Daten, die Rückschlüsse auf vergangene, vom jeweiligen Abkommen nicht erfasste Steuerjahre zulassen, unkenntlich zu machen. Da bis Dato kein Steuerabkommen für rückwirkende Steuerjahre geschlossen wurde und Art. 31 des SteAHG dies («sofern keine abweichenden Bestimmungen») auch nicht vorsieht, wird die Steuerverwaltung wohl sämtliche dem Abkommen zeitlich vorgehende Angaben zu schwärzen haben. Dies betrifft insbesondere das Datum der Gründung einer Stiftung, das Datum einer Beistatutenänderung, Datumsangaben in Protokollen usw.

Im Ergebnis führt die Pflicht zur Unkenntlichmachung durch die Steuerverwaltung und die Rechtsmittelmöglichkeit der betroffenen Personen zu einer «doppelten Kontrolle» und schränkt das Risiko ein, dass «zu viele» Informationen preisgegeben werden. Jedenfalls wird zu klären sein, ob und allenfalls wer für Schäden aus unterlassenen Schwärzungen letztlich zu hafte hat. Da die Übermittlung der Daten an den ansuchenden Staat – und somit die Letztkontrolle – jeweils durch die Steuerverwaltung erfolgt, wird im Ergebnis wohl stets eine Amtshilfeprüfung zu prüfen sein.

7. Konsequenzen

Vorrangig entscheidend für die Amtshilfe in Steuersachen sind demnach folgende Fragen:

- Ist die Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, im ersuchenden Staat steuerpflichtig?
- Besteht eine Steuerpflicht für Steuerjahre nach Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens?

8. Steuerrechtlicher Anknüpfungspunkt

Wie bereits unter «Geltungsbereich und erfasste Steuern» ausgeführt, ist bei den bereits abgeschlossenen TIEAs und dem SteAHG einzig die Steuerpflicht im ersuchenden Staat entscheidend. Ausschlaggebend für den Fluss von Informationen der Abkommens-Staaten ist demnach lediglich, unter welchen Kriterien eine Steuerpflicht in einem Abkommensstaat entsteht. Beispielsweise sind in Deutschland alle natürlichen Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (183-Tage-Regelung) im Inland haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.⁴⁶ Zudem ist auf die Bestimmungen der Wegzugsbesteuerung⁴⁷ hinzuweisen. Es könnten somit auch Personen, die keinen steuerlichen Wohnsitz mehr in Deutschland aufweisen, unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.

Im Gegensatz dazu ist der Steueranknüpfungspunkt der USA ein Anderer: Als in den USA steuerpflichtig⁴⁸ gelten Personen, welche dort ansässig sind oder welche die US-Staatsbürgerschaft besitzen.⁴⁹ Dies ist insbesondere etwa bei Personen mit Doppelstaatsbürgerschaft und Wohnsitz ausserhalb der USA entscheidend. Auch in den Vereinigten Staaten gilt: «*U.S. citizens are taxed on their worldwide income.*» Weiters ist ein Ausländer mit unbegrenztem Aufenthaltsrecht (*Greencard-Holder*), selbst dann zur Abgabe einer Steuererklärung in den USA verpflichtet, wenn er dort keinen festen Wohnsitz hat.⁵⁰ Die Steuerpflicht in den USA geht demnach weit über das Wohn-

⁴⁵ Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Steueramtshilfegesetz, S. 24.

⁴⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 dESTG.

⁴⁷ Vgl. beispielsweise § 6 deutsches Aussensteuergesetz.

⁴⁸ Verpflichtung zur Abgabe einer US-amerikanischen Steuererklärung; beachte etwa Mindesteinkommensgrenze.

⁴⁹ Vgl. www.vischer.com, *Vischer Anwälte und Notare/Basel*, «US-Staatsangehörigkeit – steuerrechtliches Damoklesschwert».

⁵⁰ Vgl. etwa <http://german.germany.usembassy.gov/germany-ger/faqs/steuer.html>.

sitzmerkmal hinaus.⁵¹ Eine detaillierte Analyse der Vielzahl von Ausnahmebestimmungen, Freibeträgen und Freigrenzen usw. im internationalen Steuerrecht sowie etwaige Sonderbestimmungen für juristische Personen (beispielsweise die Gruppenbesteuerung) ist jedenfalls unerlässlich. Auch empfiehlt es sich stets, einen jeweils nationalen Steuerberater als Experten hinzuzuziehen. Ob eine Steuerpflicht in einem Land besteht, wird also im Regelfall entweder vom Wohnsitz, von der Staatsbürgerschaft oder von beiden Kriterien bestimmt und ist national unterschiedlich geregelt.

9. Erfordernis einer bestehenden Steuerpflicht

Für die Zulässigkeit der Amtshilfe ist erforderlich, dass eine bestehende (wenn auch nur beschränkte) Steuerpflicht im ersuchenden Staat nach Inkrafttreten des Abkommens besteht. Für Deutschland wäre demnach der 1.1.2010, für die USA der 1.1.2009 als Stichtag massgeblich. Fällt demnach die Steuerpflicht einer Person bereits vor Inkrafttreten eines Abkommens weg, besteht für den ersuchenden Staat keine Möglichkeit mehr, an aktuelle Informationen des ersuchten Staates zu gelangen.

Zusammengefasst ist für ein Amtshilfeersuchen entscheidend, dass die vom Ersuchen betroffene Person im ersuchenden Staat steuerpflichtig ist und diese Steuerpflicht auch im Zeitpunkt des Ersuchens noch besteht.

⁵¹ Weiterführende Informationen vgl. <http://www.irs.gov/faqs/faq/0,,id=199677,00.html>.

⁵² Für natürliche Personen (stark vereinfachte Darstellung). Beachte mögliche Änderungen durch Doppelbesteuerungsabkommen.

⁵³ Artikel 15 TIEA Liechtenstein – USA.

⁵⁴ Artikel 3 Abs. 1 a) TIEA Liechtenstein – Deutschland.

⁵⁵ Artikel 13 Abs. 2 TIEA Liechtenstein – Deutschland.

⁵⁶ Gemäss Kernbotschaft der liechtensteinischen Regierung jedoch nur für die Zukunft, also Steuerjahre ab 2010 ff.; jedoch ist eine rückwirkende steuerliche Einschätzung möglich.

⁵⁷ Artikel 3 Abs. 1 b) TIEA Liechtenstein – Irland.

⁵⁸ Artikel 13 Abs. 2 TIEA Liechtenstein – Irland.

⁵⁹ Artikel 3 Abs. 1 TIEA Liechtenstein – Frankreich.

⁶⁰ Artikel 11 TIEA Liechtenstein – Frankreich.

⁶¹ Artikel 3 Abs. 1 b) TIEA Liechtenstein – St. Kitts and Nevis.

⁶² Artikel 13 TIEA Liechtenstein – St. Kitts and Nevis.

Übersicht Auswahl TIEAs

Land	Erfasste Steuern	Zeitraum	Anknüpfungspunkt ⁵²	Besonderheiten
USA	Federal taxes	Steuerjahre ab 01.01.2009 ⁵³ (Art. 15)	Wohnsitz und Staatsbürgerschaft	Alle Bundessteuern, keine abschliessende Aufzählung; keine state-taxes
Deutschland	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Versicherungsteuer einschliesslich der hierauf erhobenen Zuschläge; ⁵⁴	Steuerjahre ab 01.01.2010 ⁵⁵ (Art. 13 Abs. 2)	Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt (183 Tage)	Zusatzprotokoll Z 4: Erteilte Auskünfte auch zur weiteren Beurteilung auch für Zeiträume, auf die die erteilten Auskünfte nicht bezogen waren; (Rückwirkung)? ⁵⁶
Irland	income tax, income levy, corporation tax, capital gains tax, capital acquisitions tax and value added tax ⁵⁷	Steuerjahre ab 01.01.2010 ⁵⁸	Residence, ordinary residence	Namensnennung für Identitätsbestimmung nicht erforderlich (Zusatzprotokoll Z 2)
Frankreich	(sämtliche) bestehende Steuern, die gemäss den bestehenden Bestimmungen der Vertragsparteien erhoben werden ⁵⁹	Steuerjahre ab 01.01.2010 ⁶⁰	Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt (183 Tage)	Kein Zusatzprotokoll; alle bestehenden Steuern, keine abschliessende Aufzählung
St. Kitts and Nevis	die Einkommensteuern und Gesellschaftsteuern beziehungsweise alle Steuern, die im Hoheitsbereich von Saint Kitts und Nevis erhoben werden ⁶¹	Steuerjahre ab 01.01.2010 ⁶²	–	Wurde am 14.12.2009 unterzeichnet, somit nur zwei Wochen bis Anwendung

veranstaltungen

1. Zürcher Stiftungsrechtstag – Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 16. April 2010, Universität Zürich

Tagungsleitung Prof. Dr. Dominique Jakob

Ziel der Tagung ist es, drei in der Praxis bedeutsame Themenblöcke des Stiftungsrechts auf einer wissenschaftlichen Grundlage zur Diskussion zu stellen und weiterzuentwickeln.

1. Mit-, Zu- und Dachstiftungsmodelle als Zukunft des Stiftungswesens?

Es ist ein zunehmendes Phänomen, dass einzelne Stifter oder Stiftungen mangels Hebelwirkung ihr Heil in Mit-, Zu- und Dachstiftungsmodellen suchen, ohne dass die dogmatischen Grundlagen dieser Figuren jedoch vollständig geklärt wären:

- Funktionaler Stiftungsbegriff und Zustiftungen (unter Berücksichtigung unselbständiger Stiftungsformen), *Prof. Dr. Peter Rawert*
- Dachstiftungsmodelle – Dogmatik, Möglichkeiten und Grenzen, *wiss. Ass. Goran Studen*
- Mit-, Zu- und Dachstiftungsmodelle – Podiumsdiskussion mit Einleitungsvoten von *lic. oec. publ. François Geinoz* und *Dr. Dr. Thomas Sprecher*

2. Das Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa

Vor dem Hintergrund ausländischer Rechtsreformen und den Entwicklungen auf europäischer Ebene wird verstärkt über die Rolle der Schweiz als attraktiver Standort für gemeinnützige Stiftungen nachgedacht. Die Motion Luginbühl hat die Diskussion auf die aktuelle politische Tagungsordnung gehoben:

- Entwicklungen im europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht (unter Einbezug der European Foundation), *Prof. Dr. Birgit Weitemeyer*
- Das Schweizer Gemeinnützigkeitsrecht im europäischen Kontext, *Dr. Christoph Degen*

- Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Stiftungen in der Schweiz und in Europa, *Dr. Harold Grüninger*
- Der Stiftungsstandort Schweiz vor dem Hintergrund nationaler und europäischer Entwicklungen – Podiumsdiskussion mit Einleitungsvoten von *Dr. Bernd Ebersold* und *Prof. Dr. Georg von Schnurbein*

3. Die Zukunft privatnütziger Vermögensperpetuierung in der Schweiz

Es ist eine verbreitete Erkenntnis, dass die Schweizer Familienstiftung für privatnützige Vermögensperpetuierung nur begrenzt tauglich ist und auf internationalem Parkett wenig Anziehungskraft besitzt. In der Praxis wird daher eine Reform der Familienstiftung oder ein neuartiges Vehikel zur Vermögensperpetuierung gefordert:

- Perspektiven der Privatstiftung in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein, *Prof. Dr. Susanne Kalss*
- Privatnützige Vermögensperpetuierung in der Schweiz – kann der Trust die Aufgabe übernehmen?, *Dr. Nedim Peter Vogt*
- Braucht die Schweiz ein neues Vehikel zur privatnützigen Vermögensperpetuierung?, *Dr. Dr. Thomas Sprecher*
- Die Zukunft privatnütziger Vermögensperpetuierung in der Schweiz – Podiumsdiskussion mit Einleitungsvoten von *Dr. Jochen Ettinger* und *Dr. Manuel Liatowitsch*

Die Tagung wird in Kooperation mit dem Europainstitut an der Universität Zürich durchgeführt. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch.

Ein Veranstaltungsbericht folgt im nächsten Heft.

Redaktion

Deutscher Anwaltstag Aachen, 13. bis 15. Mai 2010

Der jährlich stattfindende *Deutsche Anwaltstag*, veranstaltet vom Deutschen AnwaltVerein, dem freiwilligen Zusammenschluss von über 65'000 der weit über 150'000 deutschen Rechtsanwälte, steht in diesem Jahr unter dem Generalmotto der Kommunikation. Das Thema Datenaustausch trifft vielleicht nicht die direkte Assoziation zum Thema der Kommunikation, ist jedoch ein Teil davon.

Der Anwaltstag hat weit über 100 Fachveranstaltungen zu bieten, die u.a. von den über 25 Arbeitsgemeinschaften ausgerichtet werden. Die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht bietet dort eine Fachveranstaltung zum Thema **Datenaustausch contra Bankgeheimnis?** Angesprochen werden die The-

men «Liechtenstein aktuell», das Auskunftsabkommen D – FL vom September 2009, der allgemeine Datenaustausch sowie die Rechts- und Amtshilfe zwischen Deutschland und Liechtenstein. Unter der Moderation von *Kirsten Bäumel*, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht, referieren und diskutieren RA/FAStR/FAStraFR *Dr. Rainer Spatscheck*, Streck Mack Schwedhelm, München, RA/FAHuGR *Jürgen Wagner*, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz, RA *Dr. Heinz Frommelt*, Justizminister a.D., Sele Frommelt & Partner, Vaduz/Liechtenstein und *Jana Riedmüller*, Riedmüller Kommunikation, Zürich/Berlin/Vaduz.

Redaktion

Rückblick: Es werden andere Zeiten eingeläutet Informations-Symposium vom 26. Februar 2010 in Zürich

Einführung zu den steuerlichen und strafrechtlichen Konsequenzen der verschwiegenen ausländischen Kapitalanlagen

Dr. Rolf Schwedhelm/Dr. Rainer Spatscheck

- Behandlung von ausländischen Konten und Depots durch das deutsche Steuerrecht
- Unterscheidung von transparenten und intransparenten Stiftungen
- Neue Rechtsprechung zur Behandlung sog. «schwarzer Fonds»
- Beteiligungsgefahren für Berater und Vermögensverwaltung
- Neue Risiken durch den behördlichen Ankauf illegal erlangter Bankdaten
- Typische Probleme im Erbfall
- Ausblick auf die Änderungen durch die Abgeltungssteuer

Bankgeheimnis und zwischenstaatliche Amtshilfe – Möglichkeiten der deutschen Finanzämter zu Anfragen an Liechtenstein und die Schweiz nach gegenwärtiger und zukünftiger Rechtslage

Prof. Dr. Martin Wenz, Hochschule Liechtenstein, Vaduz

- Entwicklungen in der internationalen Steuerkooperation
- Unterscheidung von Amts- und Rechtshilfe
- Alte Rechtslage: Keine Auskünfte in Fällen mangelnder Deklaration von Zinseinkünften etc.
- Positionierung Liechtensteins im Level playing field of taxation
- Änderungen im Verhältnis Deutschland/Liechtenstein durch das Tax Information Exchange Agreement vom 02.09.2009
- Änderungen im Verhältnis Deutschland/Schweiz
- Voraussichtliche Fortentwicklung und Ausblick

Königsweg Strafbefreiende Selbstanzeige

Dr. Rainer Spatscheck/Dr. Martin Wulf

- Voraussetzungen der Nacherklärung
- Praktische Erfahrungen zum Umgang der Finanzbehörden mit Selbstanzeige-Fällen und illegal erlangtem Datenmaterial
- Die Nacherklärung als Grundlage für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Vermögens in der Zukunft
- Vorteile für Erben und andere Beteiligte
- Strafbefreiende Wirkung für Berater und Vermögensverwalter
- Umgang mit Ausnahmekonstellationen, in denen eine Selbstanzeige ausscheiden kann

Gefährliche Ausweichgestaltungen und das Risiko schlichter Untätigkeit

Dr. Martin Wulf/Dr. Rolf Schwedhelm

- Entdeckungsrisiken heute und in der Zukunft
- Praktische Erfahrungen zum Ablauf von Fahndungsverfahren
- Schätzungsmöglichkeiten der Finanzbehörden, sobald nur erste Indizien bestehen
- Mögliche Nachteile von Ausweichgestaltungen (Vermögensverlagerung nach Fernost; Lebensversicherungen; Fondsmotive etc.)

Ein ausführlicher Bericht über diese Veranstaltung folgt in der nächsten Ausgabe.

literaTour

Die Rubrik «LiteraTour» greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der vielleicht interessierenden Literatur, die sich mit liechtensteinischem Recht beschäftigt oder hierzu einen speziellen Bezug hat besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der doch nicht allzu zahlreichen Publikationen soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Werke auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Marxer, Florian

Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht

Diss. Zürich, 2007

Zwar ist diese Dissertation, entstanden unter der Ägide von Prof. Forstmoser, auf dem Stand von 2007. Aber: Nicht alles ist veraltet, was drei Jahre alt ist. Im Gegenteil: Eine Bestandsaufnahme der personalistischen, also der kapitalmarktfernen AG für den «Kiosk um die Ecke», war dringend nötig. Je ein weiteres Drittel der Arbeit machen Kapitel über die Vinkulierung von Namensaktien und Aktionärsbindungsverträge aus. Eines der höchsten Prädikate für eine Dissertation: Praxistauglich.

Schwärzler/Wagner/Frommelt

Datendiebstahl in Liechtenstein:

Neues zu den Ansprüchen gegen die LGT Treuhand AG
steueranwaltsmagazin 2010, 2 ff.

Die erste Veröffentlichung von Schwärzler/Wagner in steueranwaltsmagazin 2009, 2 ff. (Datendiebstahl in Liechtenstein –

Ansprüche gegen die LGT Treuhand AG?) war noch mit einem Fragezeichen versehen. Durch die Entscheidung des Landgerichts in Sachen Dr. Schulte gg. Fiduco AG vom 07.01.2010 hat sich mindestens ein halbes Ausrufezeichen hinzugesellt.

Tamm

Internationale Amtshilfe im liechtensteinischen Finanzmarkt- und Steuerrecht

Diss. Konstanz, 2003.

Die Konstanzer Dissertation hätte wegweisend sein können. Jetzt ist sie publizistischer Teil der Rechtsgeschichte.

In der nächsten Ausgabe u.a.:

- *Neu auf dem Zeitschriftenmarkt*
Die österreichische Zeitschrift
«Die Privatstiftung»
- *Opel*
Steuerliche Behandlung von Familienstiftungen, Stiftern und Begünstigten in nationalen und internationalen Verhältnissen – unter Einbezug des liechtensteinischen Stiftungsrechts.

Redaktion

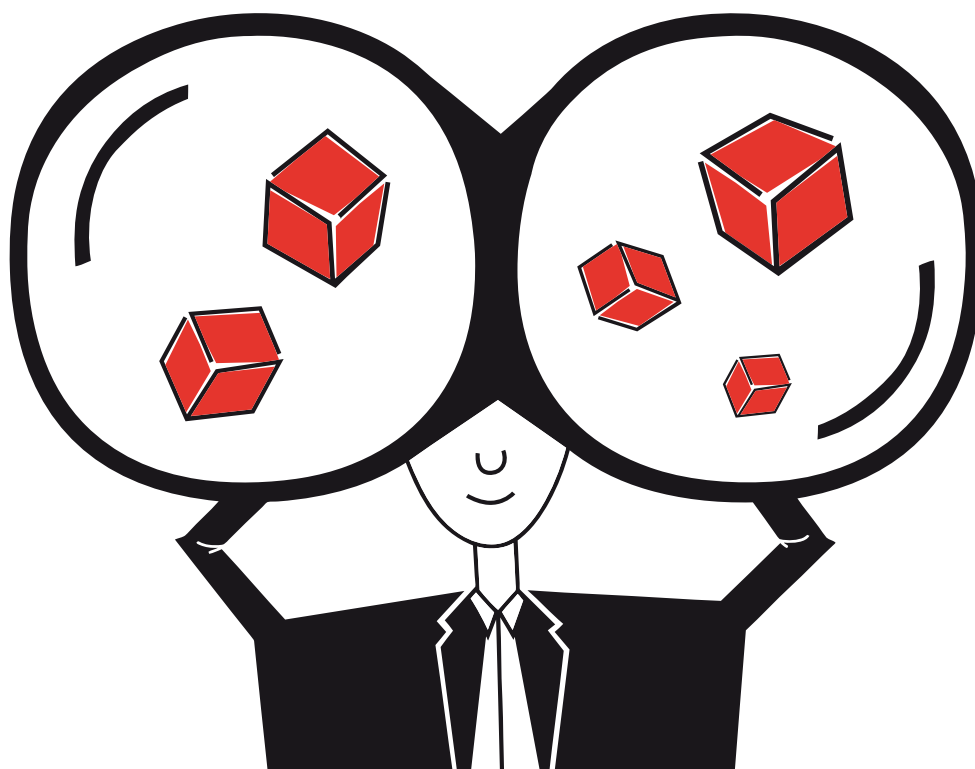
Weitblick. Auf unsere Art.

Menschen wünschen sich einen Weitblick – so wie wir auch. Entsprechend kommen wir Ihnen entgegen: Ganz persönlich und mit grossem Engagement erschliessen wir unseren Kunden neue Horizonte durch verständliche Gesamtlösungen.

Damit Sie auch morgen den Überblick behalten.



www.revitrust.li



DIE INDIVIDUALITÄT EINER
KOMPETENTEN BERATUNG
STEHT BEI UNS
IM MITTELPUNKT



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | LI-9495 Triesen